

Recht reloaded

01 | 2026 Das Magazin für junge Juristinnen und Juristen

in Kooperation mit

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Zukunft des Rechtsstaats

Wer haftet für
den Klimawandel?

Aus dem Tagebuch
eines Anwalts

Rechtsextremismus und
Justiz

DIE FUND- STELLE FÜR DURCHSTARTER! (M/W/D)

KOMM ZUM BTJ 2026!
ch.beck.de/btj-2026



Präsentiert von



Die Karrieremesse für Nachwuchsjuristen (m/w/d)
7.05.2026 | München | bewerbertagjura.de

HALLO

Ob der **Rechtsstaat** in unseren stürmischen Zeiten morgen noch funktioniert, entscheidet sich nicht allein in Parlamenten und Gerichten – sondern auch in den Hörsälen. Bereitet das juristische Studium ausreichend auf die Verantwortung vor, die Juristinnen und Juristen heute für den Rechtsstaat tragen müssen? »Recht reloaded« versucht, Antworten zu geben, u.a. zu den Aspekten demografischer Wandel, Feminismus und Digitalisierung.

Der **Klimaschutz** hat in den letzten Jahren wenig Fortschritte gemacht. Umso interessanter ist ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 28.05.2025. Kläger war Señor Luciano Lliuya, peruanischer Bauer und Miteigentümer eines Grundstücks an der Laguna Palcacocha, Beklagte der Mutterkonzern der RWE. »Recht reloaded« fasst die Entscheidung verständlich zusammen und ordnet sie ein.

Wir stellen euch zwei außergewöhnliche Frauen vor: OLGA und FraUKe. Diese **KI-Tools** übernehmen langweilige Aufgaben, damit Juristinnen und Juristen mehr Zeit für Jura haben. Doch FraUKe und OLGA haben eine Besonderheit gegenüber ihren Kollegen Beck-Noxtua, Beamon und Co.: Sie kommen nicht aus der anwaltlichen Praxis, sondern aus der Justiz. Wo sie helfen und wo sie an ihre Grenzen stoßen, erfahrt ihr hier.

Wie verteidigt sich unser freiheitlich-demokratischer Staat am besten gegen **rechtsextremistische Angriffe** aus Verwaltung und Justiz? Der Schutz muss bereits am Beginn der juristischen Laufbahn ansetzen. »Recht reloaded« beleuchtet hinsichtlich verfassungsfeindlicher Aktivitäten die problematischen unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen einzelner Bundesländer und ihre richterliche Beurteilung.

Wir wünschen euch eine spannende Lektüre!

Dieter Müller
Richard Boorberg Verlag

Laura Gebauer
Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Karrierechance
bei Boorberg!



www.karriere.boorberg.de

INHALT



10

INTERVIEW

Chancengleichheit an
den Fakultäten



27

EXPERIENCE

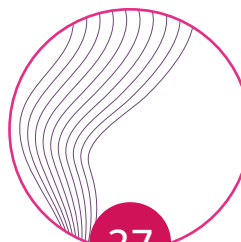
Aus dem Tagebuch eines
Anwalts



32

REPORT

Die juristische Ausbildung
aus Sicht ihrer
Absolvent:innen



37

REPORT

Reproduktive
Gerechtigkeit neu denken



39

JOBS



2

STORY

Zukunft des Rechtsstaats



14

STORY

Wer haftet für den
Klimawandel?



29

STORY

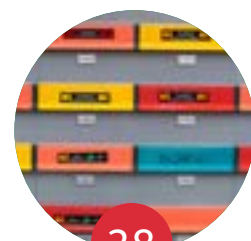
Rechtsextremismus und
Justiz



35

STORY

Ehrenamt auf eigene
Gefahr



38

Impressum

Was der Rechtsstaat von morgen leisten muss und welche Fähigkeiten ihm dafür fehlen

von Johanna Oswald

Juristische Ausbildung entscheidet darüber, wie Macht begrenzt, Freiheit geschützt und Gerechtigkeit durchgesetzt wird. Sie prägt nicht nur Karrieren, sondern das Fundament des Rechtsstaats. In einer Zeit tiefgreifender gesellschaftlicher Umbrüche stellt sich daher eine zentrale Frage: Bereitet das juristische Studium wirklich auf die Verantwortung vor, die Juristinnen und Juristen heute tragen müssen? Ob der Rechtsstaat morgen funktioniert, entscheidet sich nicht allein in Parlamenten und Gerichten – sondern in den Hörsälen.

In einer globalisierten Welt, die zunehmend durch politische Abhängigkeiten, technologische Entwicklungen und tiefgreifende gesellschaftliche Umbrüche geprägt ist, kommt Jurist:innen eine zentrale Rolle zu. Sie tragen Verantwortung für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, die Gewährleistung von Gerechtigkeit und die Gestaltung von Rechtsnormen, die den Herausforderungen der Gegenwart gerecht werden. Diese Verantwortung geht über rein fachliche Kompetenz hinaus. Juristische Entscheidungen haben gesellschaftliche Auswirkungen und berühren ethische sowie politische Fragen. Eine zeitgemäße juristische Ausbildung muss Studierende daher nicht nur in der klassischen Dogmatik schulen, sondern sie auch zu kritischem Denken, interdisziplinärer Reflexion und gesellschaftlicher Sensibilität befähigen.



Rechtsstaatlichkeit als Fundament globaler Stabilität

Das zentrale Element juristischer Denkweise ist die Rechtsstaatlichkeit. Dabei ist sie weit mehr als eine rein juristische Formel – sie ist ein fundamentales Prinzip gesellschaftlicher Ordnung, das staatliche Gewalt begrenzt, individuelle Freiheiten schützt und politische Verantwortlichkeit herstellt. In Zeiten, in denen autoritäre Tendenzen, populistische Bewegungen und internationale Konflikte zunehmen, wird die Bedeutung eines robusten Rechtsstaats deutlicher denn je. Rechtsstaatlichkeit zeigt sich nicht erst im Ausnahmezustand – sondern darin, wie Recht im Alltag angewendet, begründet und verteidigt wird.

In der Podiumsdiskussion „Rechtsstaat – Comeback oder Krise?“ des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (kurz BRF e.V.) in Heidelberg wurde ein klares Fazit gezogen: *Der Rechtsstaat funktioniert – noch*. Klar ist: Wo Juristinnen und Juristen schweigen, wird der Rechtsstaat nicht neutral – sondern verletzt.

Jurist:innen tragen den Rechtsstaat als Richter:innen, Staatsanwält:innen, Rechtsberater:innen, Professor:innen, aber auch als Akteur:innen in internationalen oder Nichtregierungsorganisationen und nicht selten auch in der Landes- oder Bundespolitik. In all diesen Funktionen beschränkt sich ihre Aufgabe nicht auf die Lösung rechtlicher Einzelfragen. Vielmehr sind sie gefordert, die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit auch gegenüber politischem Druck, wirtschaftlichen Interessen und gesellschaftlicher Polarisierung zu verteidigen.

Dafür bedarf es einer juristischen Ausbildung, die über systematisches Grundwissen hinausgeht und Studierende befähigt, die Werte und Grundsätze des Rechtsstaats in komplexen realweltlichen Situationen anzuwenden und im Ernstfall für diesen einzustehen.

Wer sich kritisch mit der Historie unseres Rechtsstaats auseinandersetzt, weiß um dessen Missbrauchspotenzial. In den Zeiten des NS- und des SED-Regimes wurde die Justiz zu einem Organ instrumentalisiert, das Unrecht normiert, was zu einer scheinbaren Legitimation führte. So wurde damals zwar fundiert geltendes Recht gesprochen, wer die Nürnberger Rassengesetze kennt, weiß jedoch – Gerechtigkeit und Humanität stehen hier weit außen vor.

Eine kritische Aufarbeitung dieser historischen Erfahrungen ist daher essenziell für die Sicherung des Rechtsstaats. Sie darf nicht auf Gerichtssäle beschränkt bleiben, sondern muss verbindlich Teil der juristischen Ausbildung sein. Nur so kann auch künftig ein reflektierter und widerstandsfähiger Rechtsstaat gewährleistet werden. In diesem Kontext verlangt § 5a II DRiG die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.

Ferner fordert § 5a III DRiG die Förderung der *Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts*, was nichts Geringeres verlangt, als bei den Studierenden ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass das Recht keine wahllose Ansammlung von Normen, sondern ein fragiles Konstrukt ist, das kontinuierlich geschützt und verteidigt werden muss.

Psychischer Druck im Studium – eine unterschätzte Belastung

Von Fragilität ist auch die folgende Debatte schwer geprägt. Die juristische Ausbildung in Deutschland hat traditionell einen hohen Anspruch an Leistung, Ausdauer und Präzision. Eine hohe Klausurendichte, hohe Anforderungen und ein starkes Leistungsdenken sind Kernpunkte des Studiums. Diese Struktur führt häufig zu erheblichem psychischen Druck, der Studierende belastet und ihre persönliche Entwicklung beeinträchtigt. Langfristig wirkt sich dies auch auf die Leistungsbereitschaft des Rechtsstaats aus.

Psychische Belastungen entstehen nicht nur durch den Leistungsdruck selbst, sondern maßgeblich durch Konkurrenzdenken, mangelnde Unterstützung und wenig Raum für Selbstreflexion oder kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Herausforderungen. Eine Ausbildung, die Jurist:innen dazu befähigen will, verantwortungsvoll zu handeln, muss diesen Stressfaktoren begegnen: durch eine Studienstruktur, die Reflexion und kritisches Denken fördert, durch psychologische Unterstützung, Mentoring-Programme und eine Kultur der Kooperation statt Konkurrenz. Durch die sechste Absolvent:innenbefragung des BRf e.V. wird dies statistisch unterstützt. Besonders besorgniserregend – 66,27 % würden die juristische Ausbildung in ihrer jetzigen Form nicht weiterempfehlen. Zahlen wie diese senden ein klares Signal – wo psychisch vorbelastete Studierende in eine komplexe Arbeitswelt einsteigen, sind mentale Probleme im juristischen Berufsleben kein Randphänomen mehr.

Hier besteht Reformbedarf auf mehreren Ebenen: Die Gesellschaft und die Justiz stehen hier in wechselseitiger Verantwortung. Einerseits muss die Justiz durch eine fähige Ausbildung gestützt werden, die resiliente und belastbare Arbeitskräfte hervorbringt. Dies erfordert aktuell strukturelle Reformen, was den Studienverlauf und die Studieninhalte betrifft. Der Wandel der Lehrmethodik von reiner Wissensabfrage hin zu problemorientiertem Lernen führt zu kritischerem Denken, Reformen in der Leistungsbewertung und in der institutionellen Unterstützung durch psychologische Beratungsstellen mindern den psychischen Druck maßgeblich. Die genannten Maßnahmen würden nicht nur die psychische Gesundheit stärken, sondern auch die Fähigkeit der Studierenden, komplexe ethische und juristische Fragestellungen souverän zu bearbeiten.

Andererseits ist die Gesellschaft verpflichtet, durch politisches Handeln entsprechende Entlastungsmöglichkeiten wie ein umfassendes Angebot an Therapieplätzen vorzuweisen. Wo mentale Belastungen bereits in der juristischen Ausbildung minimiert werden, wird diese Anforderung wenigstens in Bezug darauf zunehmend geringer.

Demografischer Wandel – neue Anforderungen an das Recht

Auch der demografische Wandel ist kein abstraktes Zukunftsszenario mehr, sondern eine rechtliche Realität: sichtbar in überlasteten Sozialkassen, im Pflegesystem, im Aufenthalts- und Arbeitsmigrationsrecht sowie in der kommunalen Verwaltung. Besonders diese Bereiche prägen die alternde Gesellschaft, da sie unmittelbar Fragen der sozialen Sicherung, staatlichen Leistungsfähigkeit und intergenerationellen Gerechtigkeit berühren. Der demografische Wandel ist damit nicht nur ein sozialpolitisches, sondern ein genuin rechtliches Strukturproblem.

Zentral ist dabei der **Generationenvertrag**, der den umlagefinanzierten Sozialversicherungssystemen zugrunde liegt. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung basieren auf der Annahme, dass eine ausreichend große erwerbstätige Generation die Leistungen für eine kleinere ältere Generation finanziert. Bei dauerhaft niedriger Geburtenrate und steigender Lebenserwartung gerät dieses Modell unter Druck. Gesetzgeberische Reaktionen – etwa die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters, Beitragserhöhungen oder Leistungskürzungen – sind rechtlich hochsensibel, da sie in Eigentumspositionen, Vertrauensschutz und das Sozialstaatsprinzip eingreifen.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt klargestellt, dass der Gesetzgeber zwar einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme besitzt, zugleich aber die Lasten zwischen den Generationen verhältnismäßig verteilen muss. Die einseitige Überlastung der jüngeren Generationen mit den demografischen Risiken kann mit dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsgebot kollidieren. Die rückläufige Geburtenrate verschärft diese Problematik, da immer weniger Beitragszahlerinnen und Beitragszahler für eine wachsende Zahl Leistungsberechtigter eintreten müssen.

Besonders deutlich zeigt sich dies in der Pflege. Der steigende Pflegebedarf älterer Menschen trifft auf einen dramatischen Mangel an Pflegekräften, was nicht nur sozialpolitische, sondern auch verwaltungs- und haftungsrechtliche Fragen aufwirft. Kommunen und Länder stehen vor der Herausforderung, eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen, obwohl Personal, finanzielle Mittel und infrastrukturelle Kapazitäten fehlen. Gleichzeitig müssen gesetzliche Mindeststandards eingehalten werden, deren Durchsetzung zunehmend schwieriger wird.

Auch im Aufenthalts- und Migrationsrecht wird der demografische Wandel rechtlich greifbar. Fachkräftezuwanderung soll den Arbeitskräftemangel abfedern, stößt jedoch auf komplexe rechtliche Hürden. Aufenthalts-, Anerkennungs- und Integrationsregelungen müssen so ausgestaltet werden, dass sie sowohl den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes als auch verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die demografische Entwicklung zwingt den Gesetzgeber hier zu einem Paradigmenwechsel: Migration wird zunehmend als notwendige Voraussetzung zur Stabilisierung sozialer Sicherungssysteme begriffen.

Neben den sozialen Sicherungssystemen betrifft der demografische Wandel auch die **institutionelle Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats selbst**. Besonders deutlich wird dies bei der Besetzung juristischer Schlüsselpositionen in Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft. Derzeit trägt vor allem die Generation der Babyboomer die Verantwortung in Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden. Diese Generation wird jedoch in absehbarer Zeit geschlossen in den Ruhestand eintreten. Die nachrückenden Jahrgänge sind zahlenmäßig deutlich schwächer, sodass freiwerdende Stellen vielerorts nicht mehr vollständig nachbesetzt werden können.

Dieser Personalmangel ist kein bloß organisatorisches Problem, sondern berührt den Justizgewährungsanspruch und das Recht auf effektiven Rechtsschutz. Überlastete Gerichte, lange Verfahrensdauern und eingeschränkte Durchsetzung staatlicher Aufgaben gefährden die Funktionsfähigkeit der rechtsstaatlichen Ordnung. Der demografische Wandel wirkt hier als struktureller Risikofaktor, der bestehende Schwächen verstärkt und neue Ungleichgewichte erzeugt.



Juristinnen und Juristen sind daher gefordert, diese gesellschaftlichen Realitäten zu erfassen und in rechtliche Regelungen zu übersetzen, die sowohl praktikabel als auch gerecht sind. Dies betrifft nicht nur die Ausgestaltung sozialrechtlicher Normen, sondern auch Fragen der Arbeitsorganisation, der Digitalisierung der Justiz und der Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst. Der Generationenvertrag ist dabei nicht allein finanziell, sondern auch institutionell zu denken: Er umfasst die Sicherung staatlicher Handlungsfähigkeit über Generationen hinweg.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss die juristische Ausbildung über klassische Fachgrenzen hinausgehen. Interdisziplinäre Perspektiven aus den Sozial-, Wirtschafts- und Bevölkerungswissenschaften sollten stärker in das Curriculum integriert werden, um Studierende auf die komplexen rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen des demografischen Wandels vorzubereiten. Nur wer die strukturellen Ursachen des Generationenwandels versteht, kann rechtliche Lösungen entwickeln, die langfristig tragfähig sind und den sozialen Frieden zwischen den Generationen sichern.

Feminismus und Gleichstellung – Verantwortung für eine gerechte Rechtsordnung

Ein Rechtssystem, das strukturelle Ungleichheiten nicht erkennt, reproduziert sie. Von der ersten Justizministerin 1953 in der DDR „rote Hilde“, mit vollem Namen Hilde Benjamin, bis zur aktuellen Justizministerin Stefanie Hubig haben Frauen den Rechtsstaat mitgeprägt. Der Frauenanteil in der juristischen Ausbildung ist bei über 50 %, Tendenz steigend. Das juristische Berufsfeld ist demnach weiblich dominiert und deshalb auch vom Thema Gender Pay Gap nicht ausgenommen.

Umso wichtiger ist es in Zeiten der Emanzipation, dass das Recht Reformen erlebt von Frauen und für Frauen, beginnend mit der Debatte um den straflosen Schwangerschaftsabbruch nach § 218a StGB. Diese ist zweifellos nicht nur eine Diskussion um neues Leben, sondern auch die über die Selbstbestimmung über den weiblichen Körper. Aktuell stehen auch die Strafbarkeit von Spanner-Videos und die Schutzlücke von KI-generierten Nacktaufnahmen im Mittelpunkt intensiver Debatten.

Fragen der Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit gehören zu den zentralen Herausforderungen moderner Gesellschaften. Feministische Rechtskritik macht deutlich, dass Recht nicht wertneutral entsteht, sondern historisch gewachsene Machtverhältnisse widerspiegelt. Sie zielt darauf ab, rechtliche Strukturen so zu analysieren und weiterzuentwickeln, dass bestehende Ungleichheiten sichtbar gemacht und langfristig abgebaut werden können.

Die juristische Ausbildung muss diese Perspektive stärker verankern: durch kritische Auseinandersetzung mit patriarchalen Strukturen im Recht, Gender Studies im Curriculum und gezielte Förderung von Vielfalt und Gleichstellung an Universitäten. Juristinnen und Juristen tragen Verantwortung dafür, ein Rechtssystem zu schaffen und zu interpretieren, das Diskriminierung erkennt, benennt und abbaut – sei es im Familienrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht oder internationalen Recht.

Dies erfordert jedoch nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch Sensibilisierung, Reflexion eigener Vorurteile und Prägungen sowie die Festigung einer diskriminierungskritischen Haltung. Hier spielen studentische Initiativen eine wichtige Rolle: Sie bringen feministische Perspektiven in die Diskussion, stärken den Austausch und setzen sich für eine gerechtere Ausbildung ein. Auch Projekte wie *give a girl a robe* oder die *Paragraphinnen* festigen die Position von Frauen in der Anwaltschaft und der Justiz.

Digitalisierung und KI – neue Rechtsfragen vs. rechtliche Verantwortung

Ein fehlerhafter Algorithmus kann schneller Unrecht produzieren als jede Einzelentscheidung. Wer digitale Systeme nicht versteht, kann sie rechtlich nicht kontrollieren. Wenn Algorithmen über Kreditwürdigkeit, Sozialleistungen oder Strafzumessung mitentscheiden, wird technisches Unverständnis zum rechtsstaatlichen Risiko.

Die exponentiell zunehmende Digitalisierung und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) verändern nicht nur wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse, sondern greifen immer tiefer in rechtlich relevante Entscheidungsstrukturen ein. Algorithmische Systeme werden bereits heute zur automatisierten Bonitätsbewertung im Finanzsektor, zur Priorisierung polizeilicher Ermittlungen („Predictive Policing“), zur Risikoabschätzung in Asyl- und Sozialverwaltungsverfahren oder zur Unterstützung richterlicher Entscheidungen eingesetzt. In diesen Kontexten entstehen neue Machtasymmetrien: Entscheidungen erscheinen objektiv, sind jedoch das Ergebnis datenbasierter Modelle, die normative Vorannahmen, Trainingsverzerrungen und technische Vereinfachungen enthalten.

Ein zentrales Problem liegt in der **Ungenauigkeit und Kontextblindheit intelligenter Systeme**. KI-Modelle operieren probabilistisch und generieren Ergebnisse auf Basis statistischer Korrelationen, nicht normativer Wertungen. Werden solche Systeme im Rechtskontext eingesetzt, besteht die Gefahr, dass fehlerhafte oder unvollständige Daten zu systematischen Fehlentscheidungen führen. Besonders problematisch ist dies dort, wo Betroffene kaum nachvollziehen können, auf welcher Grundlage eine Entscheidung getroffen wurde – etwa bei automatisierten Ablehnungen von Sozialleistungen oder bei der Einstufung von Personen als „Risikofälle“.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits früh betont, dass staatliche Entscheidungsprozesse für den Bürger nachvollziehbar und überprüfbar bleiben müssen. Algorithmische Systeme, deren Entscheidungslogik nicht offengelegt oder faktisch nicht erklärbar ist, stehen in einem Spannungsverhältnis zu rechtsstaatlichen Transparenz- und Rechtsschutzgarantien. Ähnlich hat der Europäische Gerichtshof hervorgehoben, dass automatisierte Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sind und stets menschlicher Kontrolle unterliegen müssen.

Hinzu kommt, dass KI-Systeme selbst fehlerhafte rechtliche Informationen generieren können. Sprachmodelle sind in der Lage, juristisch plausibel klingende, aber inhaltlich falsche Aussagen zu produzieren – etwa erfundene Gerichtsentscheidungen, unzutreffende Gesetzesfassungen oder fehlerhafte Subsumtionen. Werden solche Systeme ohne kritische juristische Prüfung eingesetzt, droht eine schleichende Erosion der Rechtsanwendung: Fehler werden nicht mehr als solche erkannt, sondern durch technische Autorität legitimiert. Das Risiko vergrößert sich, wenn juristische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger die Funktionsweise dieser Systeme nicht verstehen und ihre Ergebnisse nicht einordnen können.

Auch haftungsrechtlich wirft der Einsatz autonomer oder teilautonomer Systeme erhebliche Fragen auf. Wer trägt die Verantwortung, wenn ein algorithmisch unterstütztes Verwaltungshandeln rechtswidrig ist? Der Softwarehersteller, die Behörde, die den Algorithmus einsetzt, oder die einzelne Sachbearbeitung? Ohne technisches Grundverständnis bleibt eine präzise Zurechnung von Verantwortung unmöglich.

Diese Entwicklungen zeigen deutlich: Die Herausforderungen liegen nicht allein in neuen Normen, sondern im **Verstehen der Technik selbst**. Datenschutzrecht, Antidiskriminierungsrecht, Verfahrensgrundrechte und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit lassen sich nur dann wirksam durchsetzen, wenn Juristinnen und Juristen die technischen Entscheidungslogiken hinter algorithmischen Systemen nachvollziehen können.





Darauf muss die juristische Ausbildung reagieren. Erforderlich sind Curricula, die Inhalte des IT-, Datenschutz- und KI-Rechts ebenso berücksichtigen wie Fragen der Technikfolgenabschätzung, der Erklärbarkeit algorithmischer Systeme und grundlegende Einblicke in maschinelles Lernen und datenbasierte Entscheidungsmodelle. Ziel ist nicht die Ausbildung von Informatikerinnen oder Informatikern, sondern die Befähigung zur interdisziplinären Analyse.

Studierende sollten lernen, digitale Systeme nicht nur normativ zu bewerten, sondern ihre Funktionsweisen kritisch zu hinterfragen: Welche Daten werden verwendet? Welche Annahmen liegen dem Modell zugrunde? Wo entstehen systematische Verzerrungen? Wie lassen sich rechtliche Kontrollmechanismen technisch umsetzen? Nur so können künftige Juristinnen und Juristen sinnvolle, rechtsstaatliche und ethisch fundierte Regelungen in einer zunehmend digitalen Welt gestalten – und verhindern, dass technologische Effizienz auf Kosten von Rechtssicherheit, Gerechtigkeit und Grundrechtsschutz geht.

Studentische Interessenvertretung – Motor der Reformen

Recht ist nur so stark wie die Ausbildung derjenigen, die es anwenden. Wo Studierende dauerhaft übergangen werden, verliert die juristische Ausbildung ihre Legitimität. Reformen entstehen dort, wo Betroffene sich organisieren.

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen für die juristische Ausbildung stellt sich die Frage, wie notwendige Reformen angestoßen und nachhaltig umgesetzt werden können. Eine zentrale Rolle kommt dabei der studentischen Interessenvertretung zu. Studierende erleben strukturelle Defizite des Ausbildungssystems unmittelbar und bringen Perspektiven ein, die in akademischen und hochschulpolitischen Gremien häufig unterrepräsentiert sind.

Insbesondere der **Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF e.V.)** übernimmt in diesem Kontext eine Schlüsselrolle. Als bundesweite Organisation von juristischen Fachschaften vereint der BRF e.V. Studierende aus vielen Universitäten und bildet eine Plattform zur gemeinsamen Diskussion, Vernetzung und politischen Einflussnahme.

Der BRF e.V. trägt zur Vereinheitlichung und Stärkung studentischer Interessen auf Bundesebene bei, indem er:

- **Studierendenstimmen bündelt** und auf bundesweite Gremien überträgt: Anstatt dass jede Fachschaft isoliert agiert, schafft der Verband ein gemeinsames Sprachrohr, das gegenüber Hochschulen, Ministerien und der Öffentlichkeit Gewicht hat.
- **Reformdebatten initiiert und begleitet**: Der BRF e.V. bringt Themen wie Leistungsdruck, Prüfungsformen, Diversität, Digitalisierung und psychische Gesundheit in den Fokus der Hochschulpolitik.
- **Best-Practice-Modelle verbreitet**: Erfolgreiche Ansätze einzelner Universitäten können über den Verband anderen Fachschaften bekannt gemacht und diskutiert werden – etwa alternative Prüfungsformate, Tutorienprogramme oder Initiativen zur Förderung von Vielfalt.
- **Austausch und Vernetzung ermöglicht**: Durch Tagungen, Workshops und Netzwerktreffen schafft der BRF e.V. Räume für Studierende, sich zu vernetzen, voneinander zu lernen und gemeinsam Druck für Veränderung aufzubauen.

Dass studentische Interessenvertretung mehr ist als „Lärm machen“, zeigt sich gerade in der Fähigkeit des BRF e.V., konkrete reformpolitische Impulse in institutionelle Prozesse einzubringen. Wo Hochschulräte, Studienkommissionen oder Ministerien Reformvorschläge entwickeln, kann eine koordinierte studentische Stimme dafür sorgen, dass die Perspektiven der Lernenden nicht nur gehört, sondern ernsthaft berücksichtigt werden.

Eine Ausbildung für die Verantwortung von morgen

Juristinnen und Juristen tragen Verantwortung – nicht allein für die korrekte Anwendung geltender Normen, sondern für die Fortentwicklung einer gerechten, freien und zukunftsfähigen Rechtsordnung. Juristische Ausbildung ist dabei immer auch politische Bildung – ob sie sich dessen bewusst ist oder nicht.

Globale Herausforderungen wie die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit, der demografische Wandel und die fortschreitende Digitalisierung machen deutlich, dass juristische Ausbildung mehr leisten muss als reine Wissensvermittlung. Sie muss Studierende auf die gesellschaftliche Verantwortung vorbereiten, die mit juristischen Entscheidungen einhergeht.

Dies erfordert grundlegende Reformen in der juristischen Ausbildung. Notwendig sind stärker interdisziplinäre Ansätze, Räume für kritische Reflexion statt bloßer Technikvermittlung, eine bessere psychologische Unterstützung der Studierenden sowie eine vertiefte Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Ungleichheiten und technologischen Entwicklungen. Eine zentrale Rolle kommt dabei der studentischen Interessenvertretung zu. Insbesondere der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF e.V.) trägt dazu bei, Reformbedarfe sichtbar zu machen, Konzepte zu entwickeln und diese in hochschulpolitische Prozesse einzubringen.

Die Zukunft des Rechts – und damit auch die Zukunft unserer Gesellschaft – hängt entscheidend davon ab, ob es gelingt, Juristinnen und Juristen auszubilden, die nicht nur Recht beherrschen, sondern bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Recht ist kein Selbstzweck. Es entfaltet seine Wirkung nur durch diejenigen, die es anwenden, auslegen und weiterentwickeln. Juristische Ausbildung entscheidet nicht nur über berufliche Qualifikation, sondern über die Qualität des Rechtsstaats. Wer Juristinnen und Juristen ausbildet, trägt Verantwortung für die Gesellschaft von morgen. Schlechte Ausbildung gefährdet den Rechtsstaat leiser, aber nachhaltiger als offene Angriffe. Oder auch: Juristische Ausbildung entscheidet nicht nur über Karrieren – sondern über Gerechtigkeit.



Dein Verlag für die juristische Ausbildung.





**INTER-
VIEW**

WO HÜRDEN HÖHER SIND – EIN INTERVIEW MIT ZAHRA KHAN

Zahra Khan, zuständig für Community und Content beim Sozialunternehmen ACCICE und Vorsitzende der Refugee Law Clinic in Freiburg, studiert im 9. Semester an der Universität Freiburg. Als Studentin mit Migrationshintergrund weiß sie aus erster Hand, welche Stellschrauben an den Fakultäten in Sachen Chancengleichheit nachgezogen werden müssen.



Zahra, was war der erste Moment, in dem Dir bewusst wurde, dass Dein Studium anders laufen wird?

Mir war grundsätzlich von Anfang an bewusst, dass ich in jedem Studiengang unter den Studierenden Ungleichheiten und Nachteile wahrnehmen würde. Speziell im Jurastudium spürte ich jedoch eine besondere Verunsicherung, da es sich um einen Studiengang handelt, der zum einen nicht durchschnittlich sechs bis sieben Semester in Anspruch nimmt und zum anderen mit einem Staatsexamen endet, das nicht unbedingt niedrige Durchfallquoten hat. Gerade für mich stellte das ein hohes Risiko dar, da ich als Tochter migrantischer Eltern keine Unterstützung erwarten kann, wenn diese selbst das grundlegende Konstrukt eines Studiums nicht kennen. Ich musste damit rechnen, diesen langen und harten Weg allein zu beschreiten und zusätzlich häufiger in Situationen zu geraten, in denen ich viel erklären muss, um den nötigen Raum und das erforderliche Verständnis zu erlangen. Nicht, weil meine Eltern empathielos wären, sondern gerade, weil es kein Weg ist, der in unseren Kreisen mehrfach durchlaufen wurde, sodass man dieses Wissen von ihnen erwarten könnte – insbesondere als Erstakademikerin.

Mir war außerdem klar, dass bereits die Bewerbung um einen Studienplatz keine einfache Angelegenheit sein würde. Mit einem NC, der je nach Studienort höher sein konnte, als ich mir selbst zutraute, habe ich mich aus einer Mischung aus Sorge, keinen Platz zu bekommen, und dem Wunsch, zumindest irgendwo zugelassen zu werden, deutschlandweit an fast allen juristischen Fakultäten beworben. Der NC ist zwar eine gängige Zulassungsbeschränkung, bildet jedoch nicht ab, wie die Realität vieler Studierender aussieht: Schulformempfehlungen, Elternhaus und materielle Ressourcen beeinflussen maßgeblich, wie schwer oder leicht es ist, einen guten NC zu erreichen. Ein Beispiel: Während Klassenkameraden zwei Wochen Zeit hatten, sich auf eine Klausur vorzubereiten, hatte ich netto eine Woche weniger, da ich an mehreren Nachmittagen damit beschäftigt war, Behördengänge und Anträge für meine Eltern zu erledigen. Das liegt keineswegs an meinen Eltern, trägt aber zu meiner Position bei. Als ich dann kurz vor Studienbeginn mögliche Szenarien durchging, war mein Best-Case-Szenario, noch in diesem Jahr mit dem Jurastudium beginnen zu können. Wäre da nicht ein großes „Aber“ gewesen: Zu diesem Zeitpunkt erschien ein Zeitungsartikel über eine Referendarin, die in Hessen eigentlich als Vertretung auf der Richterbank hätte sitzen müssen, dies jedoch aufgrund eines Kopfkuchverbots nicht durfte. Mir war nicht bewusst gewesen, dass es derart gravierende Einschnitte gibt, dass sogar im verpflichtenden juristischen Vorbereitungsdienst Einschränkungen bestehen.

Wie bist Du während Deiner Studienzeit mit Ungleichheiten konfrontiert?

Besonders auffällig waren für mich die teils massiven Unterschiede innerhalb des Studiengangs, insbesondere im finanziellen Bereich. Als Erstakademikerin hatte ich keinerlei Vorstellung davon, wie teuer ein Studium sein kann und vor allem, wie kostenintensiv das Jurastudium ist. Ich empfand es als großes Risiko, diesen langen Weg zu gehen, ohne zu wissen, wie er konkret verlaufen würde, wie er enden könnte und ob ich ihn ohne finanzielle Unterstützung meiner Eltern überhaupt bewältigen kann. Hinzu kam die Sorge, nicht so schnell in den Beruf einsteigen zu können wie meine jüngeren Geschwister im Bachelor-Master-System und meine Eltern daher erst deutlich später finanziell unterstützen zu können. Man könnte meinen, dass es sich hierbei um Sorgen handelt, die viele Studierende unabhängig vom Studiengang teilen. Studien zeigen jedoch, dass die Mehrheit der Jura-Absolvent:innen ihr Studium über ihre Eltern finanziert, während die meisten Studienabbrecher:innen BAföG-Empfänger:innen sind, die wenig bis gar keine elterliche Unterstützung erhalten haben. Diese Menschen sind auf einen schnellen und verlässlichen Berufseinstieg angewiesen, was sich jedoch nicht mit der langen Studiendauer und dem schlecht planbaren Ergebnis verträgt. Das macht das Jurastudium für Studierende ohne „Eltern-Bonus“ oftmals zu risikoreich.

Was das Jurastudium darüber hinaus besonders macht, ist seine enorme Zeitintensität, bedingt durch die große Stoffmenge und die starke Fokussierung auf das Staatsexamen. Es ist daher nicht weit hergeholt zu sagen, dass jede Form einer regelmäßigen Nebentätigkeit für Jurastudierende zum ernsthaften Risiko werden kann. Häufig leidet das Studium so stark unter einem Nebenjob, dass Klausuren mehrfach geschrieben werden müssen und sich das Studium verlängert. Eine Studienverlängerung ohne finanzielles Polster bringt Studierende aus sozial-ökonomisch schwächeren Haushalten in ein Hamsterrad, das früher oder später zur Aufgabe zwingen kann. Auch ich erlebe diese Gefahr und habe den Wunsch, strikt nach Studienverlaufsplan zu studieren, früh aufgeben müssen. Hinzu kommt, dass sich viele Studierende erst dann ausreichend auf das Staatsexamen vorbereitet fühlen, wenn sie ein privates Repetitorium besuchen. Diese kosten jedoch Summen von bis zu 3.000 Euro – ein Betrag, den sich Studierende mit finanziell schwächerem Hintergrund nicht leisten können. Insgesamt entsteht so ein Geflecht aus Hürden, die sich aus eigener Kraft kaum auflösen lassen.

Welche Situation hat Dich am stärksten geprägt, Dich für mehr Gerechtigkeit einzusetzen?

Ich war schon früh durch die Begleitung meiner Eltern zu zahlreichen Terminen mit der Arbeit staatlicher Institutionen konfrontiert. Paradoxerweise habe ich zu Beginn geglaubt, dass es sich lediglich um „Pech mit Sachbearbeiter:innen“ handelte, wenn Dinge anders liefen, als sie uns zunächst in Aussicht gestellt worden waren. Meine Eltern hatten diese Entwicklungen oft schon im Vorfeld erwartet, ich tat ihre Einschätzungen jedoch lange als übertrieben oder unbegründet ab. Erst mit zunehmendem Alter begann ich, genauer hinzusehen und besser zu verstehen, wie Abläufe und Strukturen „hinter verschlossenen Türen“ tatsächlich funktionieren. Gleichzeitig wurde die erlebte Ungerechtigkeit zunehmend durch Statistiken und Studien belegbar. Da wurde mir klar: Es waren keine Zufälle, und meine Eltern hatten sich ihre Erfahrungen nicht aus Frust eingebildet. Es war unsere Realität und auch die vieler anderer Menschen, auch wenn es in unserem Fall eine besondere Härte hatte.

Das große Vertrauen in den Rechtsstaat, mit dem ich buchstäblich aufgewachsen bin, entpuppte sich als meine größte Enttäuschung. Ich verspürte eine enorme Wut auf das System, das dahintersteht, und eine ebenso große Wut auf mich selbst, weil ich diese Zusammenhänge nicht früher erkannt hatte. Diese Wut nahm ein solches Ausmaß an, dass ich irgendwann nur noch einen Weg sah, mit ihr umzugehen: Jeden Tag darauf hinzuarbeiten, betroffene Menschen aus sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen so früh wie möglich aufzuklären, damit sie sich nicht mit jedem weiteren Jahr ihres Bleiberechts in Deutschland tiefer in rechtliche Verstrickungen verfangen, die irgendwann kaum noch auflösbar sind. Nicht zuletzt auch deshalb, weil von meinen Eltern – und unserer Familie insgesamt – häufig Dinge erwartet wurden, die man von deutschen Staatsbürger:innen in dieser Form niemals verlangen würde – um ein Beispiel zu nennen: die vielen Behördengänge.

Wo hat sich Dein Ehrenamt positiv im Blick auf Chancengleichheit ausgewirkt?

Mir wurde sehr früh klar, dass Wissen kein neutraler Besitz ist, sondern ein Machtinstrument. Und noch früher habe ich gemerkt, dass das Wissen, zu dem ich mir mühsam Zugang erarbeitet habe, in meinem Umfeld keineswegs selbstverständlich war. Es war aber nicht so, dass die Menschen in meinem Umfeld nicht interessiert oder fähig gewesen wären, sondern weil ihnen nie erklärt wurde, dass sie ein Recht darauf haben, zu verstehen. Genau dort hat mein Ehrenamt angesetzt. Ich habe verstanden, dass das juristische Denken, das ich im Studium erlerne, nicht im Hörsaal bleiben darf – dass es eine Verantwortung mit sich bringt, gerade gegenüber denen, denen rechtliches Wissen über Jahre hinweg systematisch vorenthalten wurde. Wenn ich heute mit Betroffenen spreche, sehe ich oft dieselbe Unsicherheit, die wir damals hatten: das Gefühl, einer Behörde ausgeliefert zu sein, Entscheidungen hinnehmen zu müssen, ohne sie einordnen oder hinterfragen zu können. Mein Ehrenamt war für mich der Versuch, diesen Zustand zumindest punktuell zu durchbrechen, indem ich Wissen teile, erkläre, übersetze – mit einem gravierenden Unterschied: nicht von oben herab zu beraten, sondern auf Augenhöhe. Es geht dabei darum, Menschen das Gefühl zurückzugeben, nicht ohnmächtig zu sein; dass sie verstehen dürfen, was mit ihnen passiert, und dass sie sich wehren können, bevor sich rechtliche Probleme über Jahre hinweg aufstauen und irgendwann unauflösbar werden, so wie wir es erlebt haben.

Wie sieht für Dich das Ideal eines chancengleichen Studiums aus?

Ein chancengleiches Studium würde zunächst anerkennen, dass Studierende nicht mit denselben Voraussetzungen starten und dass diese Unterschiede nicht individuell verschuldet sind. Für mich beginnt das bei der ernsthaften Kontrolle von Prüfungsleistungen, denn solange Prüfungen der zentrale Maßstab bleiben, braucht es transparente, überprüfbare Mechanismen, die willkürliche oder verzerrte Bewertungen sichtbar machen. Beschwerdewege dürfen nicht nur formal existieren, sie müssen wirklich nutzbar sein ohne Angst vor Konsequenzen oder Stigmatisierung.

Darüber hinaus halte ich es für notwendig, die Fixierung auf den NC aufzubrechen. Ein Motivationsschreiben oder vergleichbare Instrumente könnten nicht nur dabei helfen, falsche Erwartungen an das Jurastudium frühzeitig abzufangen, sondern auch sichtbar machen, wer sich diesen Weg trotz widriger Umstände bewusst und reflektiert zutraut. Denn eine Abiturnote erzählt oft mehr über Herkunft, Schulform und Unterstützung als über tatsächliches Potenzial.

Im Studienverlauf selbst müsste das Jurastudium dringend entlastet werden. Die extreme Konzentration auf wenige Prüfungswochen im Staatsexamen ignoriert völlig, dass nicht alle Studierenden die gleichen zeitlichen, finanziellen und mentalen Ressourcen haben, um sich monatelang ausschließlich darauf vorzubereiten. Studienbegleitende Leistungen, Absichten oder alternative Prüfungsformate könnten den Druck verteilen und verhindern, dass jahrelange Arbeit an zwei Wochen scheitert – vor allem vor dem Gesichtspunkt der erheblichen Existenzängste, wenn man bereits aus einem finanziell schwachen Haushalt stammt. Und schließlich geht





es um Planbarkeit. Für Studierende aus sozial-ökonomisch benachteiligten Verhältnissen ist ein Studium ohne zeitliche und finanzielle Vorhersehbarkeit existenziell belastend. Wer früher arbeiten muss, um die eigene Existenz oder die der Familie zu sichern, kann sich kein jahrelanges „Vielleicht“ leisten. Chancengleichheit bedeutet hier auch, früher Klarheit zu schaffen über Bestehen, Nichtbestehen oder zumindest realistische Perspektiven.

Was ist das größte Versäumnis der Fakultäten, wenn es um mehr Chancengleichheit in der juristischen Ausbildung geht?

Das größte Versäumnis ist aus meiner Sicht das Beharren auf einem vermeintlichen Neutralitätsideal, das reale Ungleichheiten ausblendet. Das zeigt sich sehr konkret in der Zusammensetzung von Prüfungskommissionen, die noch immer häufig weder divers noch geschlechtergerecht besetzt sind, obwohl es längst möglich wäre. Damit wird stillschweigend festgelegt, welche Perspektiven als objektiv gelten dürfen.

Ebenso problematisch ist der Umgang mit Erstakademiker:innen und Studierenden aus nicht-akademischen Haushalten. In Einführungsveranstaltungen wird oft vorausgesetzt, dass alle wissen, wie ein Studium „funktioniert“, welche informellen Regeln gelten und welche Entscheidungen langfristige Konsequenzen für den Studienverlauf und darüber hinaus haben. Für viele ist das schlicht nicht der Fall. Wenn Fakultäten, viel mehr noch Universitäten, es nicht einmal schaffen, diese Unterschiede offen zu benennen oder auf Anlaufstellen hinzuweisen, wird Chancengleichheit von Beginn an unterlaufen, und das wahrscheinlich nicht mal aus böser Absicht, sondern aus Blindheit gegenüber den Strukturen.

Gibt es Aspekte oder Initiativen, die als gutes Beispiel lobend hervorzuheben sind?

Ja, vor allem Mentoring-Programme, die aus der Studierenden-schaft selbst heraus entstehen. Sie schließen Lücken, die Universitäten über Jahre hinweg offengelassen haben. Besonders wertvoll sind diese Initiativen dort, wo sie nicht nur „symbolisch“ existieren, sondern tatsächlich begleitet, finanziert und ernst genommen werden. Noch wichtiger ist jedoch, dass Universitäten solche Programme nicht als freiwilliges Zusatzangebot in der Freizeit Einzelner betrachten, sondern als integralen Bestandteil einer chancengerechten Ausbildung. Dort, wo das passiert, verändert sich spürbar etwas.

Welche Möglichkeiten haben Studierende, sich an der Universität für die Chancengleichheit einzubringen?

Chancengleichheit beginnt eigentlich oft im Kleinen. Studierende können Mentor:innen werden, sich in Programmen engagieren oder ihre Erfahrungen weitergeben. Aber sie beginnt auch dort, wo man seine eigenen Privilegien reflektiert und bereit ist, Wissen zu teilen, etwa indem man Kommiliton:innen mitnimmt, Dinge erklärt, die man selbst vielleicht für selbstverständlich hält, oder einfach aufmerksam bleibt. Auch Engagement in Law Clinics kann ein Weg sein, juristisches Wissen früh sinnvoll einzusetzen, und das nicht nur für andere, sondern auch, um selbst zu verstehen, wofür dieses Studium eigentlich da ist.

Hat sich das Ungleichgewicht zwischen Mann und Frau im Studium angenähert? Falls nein, welche wesentlichen Unterscheidungen lassen sich noch immer erkennen?

Auf dem Papier ja, aber in der Realität nicht unbedingt. Dass heute mehr Frauen Jura studieren, ändert wenig daran, dass viele von ihnen auf dem Weg zu bestimmten juristischen Berufen verloren gehen. Entscheidend ist nicht der Studienbeginn, sondern wer sich am Ende durchsetzen kann, wer gefördert wird, wer sichtbar ist und wer überhaupt als passend wahrgenommen wird. Die gläserne Decke beginnt nicht erst im Beruf, sondern oft schon im Studium.

Wo trägt das Prestige des Studiums dazu bei, dass Strukturen starr bleiben?

Das Jurastudium vermittelt früh einen Habitus des Rechthabens als ein Selbstverständnis, das Macht zwar nicht immer offen zeigt, aber fast ständig ausübt. Dieser Habitus prägt auch das Miteinander unter Studierenden, denn wer nicht dazugehört, wer die Codes nicht kennt oder sich ihnen nicht anpassen kann, bleibt außen vor. Das zeigt sich beim Bilden von Lerngruppen, beim Netzwerken und bei der Frage, wer überhaupt als „ambitioniert“ oder „förderwürdig“ gilt. Die Politik verdeutlicht dies, indem sie notwendige Reformen aussitzt und damit den Prestigecharakter des Jurastudiums hochhält.

Besonders deutlich wird das in der Ansprechkultur: Studierende, die von Professor:innen gezielt auf eine Promotion angesprochen werden, fühlen sich gesehen und gehen diesen Weg auch, da es eine indirekte Ermutigung und Bestärkung ist, diesem Titel würdig zu sein – gleichzeitig also eine Entmutigung für all diejenigen, die z.B. migrantisiert sind und es ihren sichtbaren Merkmalen zuschreiben, nicht dafür „geeignet“ zu sein. Die notwendige Sichtbarkeit dieser setzt jedoch Netzwerke voraus, die viele benachteiligte Studierende nie aufbauen konnten. Unbewusste Vorurteile verstärken das zusätzlich. So werden diejenigen ausgeschlossen, die sich ohnehin schon in einer geschlossenen akademischen Welt behaupten müssen, und verlieren Chancen, lange bevor sie wissen, dass es sie überhaupt gegeben hätte.

Vielen Dank für das Interview und Deine intensiven Einblicke, Zahra!

Das Interview führte Johanna Oswald.



STORY



**Wer haftet
für den
Klimawandel?**

– Lliuya gegen RWE vor dem OLG Hamm,
eine studentische Perspektive –

von Jan Büsselmann und Ole Menzel

In den letzten Jahren sah es im Bereich des Klimaschutzes selten gut aus. Die Grenzen des Pariser Klimaabkommens werden wohl demnächst überschritten¹ und dennoch gibt es in vielen Ländern sogar einen Trend hin zu noch weniger Klimaschutz.² Doch wie bewerten deutsche Gerichte Klimaschutzmaßnahmen, CO₂-Emissionen und insbesondere Klimaschäden? Einen interessanten Fall hatte das Oberlandesgericht Hamm am 28.05.2025 zu entscheiden.

Aufgrund seiner Bedeutung für das Klimarecht wollen wir als Kommission für Klima im Recht (KliKo) des BRF diesen Artikel dazu nutzen, die Entscheidung verständlich zusammenzufassen und einzuordnen sowie am Ende noch ein konkretes Angebot für klimarechtliches Engagement zu machen.

Das Urteil des OLG Hamm liest sich wie eine Mischung aus einem rechtlichen Thriller und einem Werbespot für das Richter:innenamt. Auf der einen Seite Señor Luciano Lliuya, peruanischer Bauer und Miteigentümer eines Grundstücks an der Laguna Palcacocha, auf der anderen Seite der Mutterkonzern der RWE. Mehr David gegen Goliath ist rechtlich kaum möglich. Ursächlich für diese Konstellation ist die eigentlich sehr schöne Laguna Palcacocha selbst. Diese ist in der Vergangenheit bereits mehrfach übergelaufen und hat unter anderem im Jahr 1941 schwerste Überschwemmungen mit über 5.000 Todesopfern verursacht.³

Nun fürchtete unser David eine erneute Überflutung und damit um die Sicherheit seines Grundstücks in diesem Fall. Doch was hat das alles mit der RWE AG zu tun? Diese wäre schließlich nicht unmittelbar für eine Flutkatastrophe verantwortlich. Tatsächlich sorgt ein Rückgang der Gletscher in dem Gebiet aufgrund des menschengemachten Klimawandels für ein erhöhtes Risiko. Diese Behauptung stellte zumindest der Kläger im Verfahren auf. Um nun den Zusammenhang herzustellen, führte er weiter aus, dass die RWE AG und ihre Tochterunternehmen einen signifikanten Anteil an den menschlichen, industriellen Treibhausgasemissionen haben, welche den Klimawandel verursachen.⁴ Der Kläger sah also einen direkten

Zusammenhang zwischen jenen Emissionen und der konkreten Gefährdung seines Grundstücks. Um diese abzuwehren, seien bereits Umbaumaßnahmen an seinem Haus notwendig gewesen und weitere zukünftige Schutzmaßnahmen ebenso zwingend erforderlich. Er beauftragte daher verschiedene Sachverständige, die die Lage untersuchten und ein sehr hohes Gefahrenniveau bestätigten.

Luciano Lliuya, jetzt Kläger, beschritt daraufhin den Zivilrechtsweg vor deutschen Gerichten. Nachdem er mit seinen Anträgen vor dem Landgericht noch gescheitert war, legte er Berufung ein, sodass die Sache vor dem OLG Hamm erneut verhandelt wurde. Die RWE AG bestritt die Darstellungen des Klägers und seine rechtlichen Ausführungen und legte entsprechende Gegengutachten vor. Der zuständige Senat des

1 <https://www.nature.com/articles/s41558-025-02246-9?fromPaywallRec=false>: Bevacqua, Schleussner und Zscheischler, A year above 1.5 °C signals that Earth is most probably within the 20-year period that will reach the Paris Agreement limit, in nature climate change 2025, 15, S. 262–265.

2 s. nur <https://www.tagesschau.de/wissen/klima/trump-usa-klimapolitik-100.html>

3 <https://www.cae.utexas.edu/prof/maidment/giswr2012/termpaper/rivas.pdf> p. 2: Rivas, Term report: Glacial lake outburst flood (GLOF). Palcacocha Lake, Peru, nicht veröffentlicht, zuletzt abgerufen am 30.12.25 unter <https://www.cae.utexas.edu/prof/maidment/giswr2012/termpaper/rivas.pdf>, S. 2.

4 OLG Hamm, 28.05.2025 – 5 U 15/17 Fn. 188 f.

STORY

OLG beauftragte zur Sachverhaltsklärung weitere unabhängige Gutachten. Zuletzt, und hier folgt die kurze Werbeeinlage für den Justizdienst, haben sogar der Vorsitzende Richter und die Berichterstatterin einen Ortstermin in Huaraz, Peru, wahrgenommen.⁵

Auf dieser Grundlage möchten wir die eigentlich juristisch interessanten Fragen beantworten: Was genau beantragt der Kläger, haben diese Anträge Aussicht auf Erfolg und wie hat das Gericht entschieden?

Hamm als Geburtsstätte für ein vollumfängliches klimarechtliches Haftungsrecht?

Zunächst ein kleiner Hinweis: Eine ausführliche Darlegung des Urteils würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Für diejenigen, die am Schluss noch Fragen haben, empfiehlt es sich, selbst einen genaueren Blick in die Entscheidung zu werfen (OLG Hamm, 28.05.2025 – 5 U 15/17).

Die Begründung des Urteils des OLG lässt sich im Wesentlichen in zwei große Abschnitte unterteilen. Im ersten Teil führt das Gericht aus, wie die Situation rechtlich zu bewerten wäre, wenn die tatsächlichen Behauptungen der Klägerseite zu der Gefahrenlage korrekt wären. Erst im zweiten Teil des Urteils geht es dann um die Bewertung der Tatsachenlage.

Zunächst einmal könnte man sich fragen, warum der Prozess überhaupt in Deutschland geführt wurde, obwohl sich sowohl die Lagune als auch der gefährdete Wohnsitz des Klägers in Südamerika befinden.

Das Gericht stellt dazu eingangs fest, dass deutsches Zivilrecht anwendbar ist, obwohl der Kläger in Peru lebt. Art. 14 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung legt fest, dass die Parteien das Recht wählen können, dem das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll. Hier war beiden Parteien klar, dass der Rechtsfrage deutsches Recht zugrunde gelegt wird. Dass Peru nicht Teil der EU ist, ist dabei unschädlich.

Anschließend befasst sich das Gericht mit der richtigen Anspruchsgrundlage und kommt zu dem Schluss, dass die von der Klägerseite angeführten §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 1011 i.V.m. §§ 677 ff., 812 BGB eine taugliche Anspruchsgrundlage darstellen. Dieses zunächst kompliziert wirkende Konstrukt ist tatsächlich kein Novum und lässt sich wie folgt erklären: Zunächst ist § 1004 Abs. 1 S. 2 der richtige Einstieg, da es dem Kläger um die Störung seines Eigentums geht. Zwar ist eine solche Störung noch nicht eingetreten, jedoch kann § 1004 BGB nach ganz herrschender Meinung auch präventiv angewandt werden, um sich gegen eine drohende Eigentumsstörung zu wehren.⁶

Die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und der Herausgabeanspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) kommen nun deshalb dazu, weil die Beklagte, wenn der Sachverhalt so vorliegen würde, wie von der Klägerseite behauptet, als Störerin dazu verpflichtet wäre, die Störung zu beseitigen. Hätte der Kläger in diesem Fall bereits Umbaumaßnahmen an seinem Haus vorgenommen, um sich vor der Überflutung durch die Laguna zu schützen, hätte er damit zugleich im Interesse der Beklagten gehandelt. Infolgedessen könnte er die bereits aufgewendeten sowie künftig erforderlichen Kosten anteilig von der Beklagten ersetzt verlangen, und zwar entsprechend deren Beitrag zur Störungsursache.

Als nächstes ist die Frage der Kausalität und der Zurechnung interessant. Denn wie lässt sich feststellen, ob das Handeln der Beklagten auf der anderen Seite des Planeten eine negative Wirkung entfaltet hat, und wie kann diese der Beklagten rechtlich zugerechnet werden?

Die äquivalente Kausalität ist dabei vergleichsweise unproblematisch. Es ist nicht erforderlich, dass die Emissionen von RWE alleine zur Gefährdung des Eigentums des Klägers geführt haben. Es reicht schon aus, dass die konkrete Bedrohung ohne die Emissionen der Beklagten nicht dieselbe wäre. Das Handeln von RWE hat also dazu geführt, dass das Risiko einer Überflutung der Lagune Palcacocha (wenn auch nur minimal) angestiegen ist, es war mithin äquivalent kausal.

⁵ Wenn die richterliche Tätigkeit eine Reise nach Südamerika umfasst, so ist das sicherlich nicht unangenehm.

⁶ https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmuekobgb_9_band8%2Fbgb%2Fcont%2Fmuekobgb.bgb.p1004.glix.g1.gla.htm&pos=6&hlwords=on&documentsearchterm=drohen&Abschnittsuche=o n&words=%201004%20BGB&Abschnittsuchetype=Section
Münchener Kommentar zum BGB, Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.), 9. Auflage, München 2023. Raff (Verf.), § 1004 BGB, Rn. 295 ff.



Bezüglich der adäquaten Kausalität stellt das Gericht fest, dass die Beklagte bereits seit Mitte der 1960er-Jahre hätte erkennen müssen, dass ein steigender CO₂-Ausstoß zur Klimaerwärmung und zu den Folgen, die vom Kläger dargestellt wurden, führen würde. Denn schon damals waren aus Sicht des Gerichts die Verursachung des Klimawandels durch den Menschen und seine Folgen wissenschaftlich hinreichend belegt. Es handelte sich somit nicht um eine ganz fernliegende Möglichkeit.

Zudem bezeichnet das Gericht den Verursachungsbeitrag der Beklagten am Klimawandel – rund 0,38 % der weltweit historisch ausgestoßenen industriellen CO₂-Emissionen – als erheblich. Das ist deshalb wichtig, weil ohne Erheblichkeit des Beitrags das erhöhte Risiko der Überflutung nicht zurechenbar wäre. Diese Einschränkung ist notwendig, damit keine uferlose Haftung etwa einzelner Autofahrer:innen entsteht.⁷ Damit liegt auch die adäquate Kausalität vor.

Im Hinblick auf weitere Zurechnungsvoraussetzungen führt das Gericht aus, dass RWE als unmittelbare Handlungsstörerin zu bewerten ist, sodass es auf weitere Sachgründe oder auf eine Pflichtwidrigkeit der Beklagten nicht mehr ankommt. Die Konsequenzen der Emissionen verliefen nahezu linear und folgten naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten: Durch höhere CO₂-Emissionen stiegen die Durchschnittstemperaturen an und beschleunigten das Abschmelzen des Palcaraju-Gletschers. Dass zwischen den Emissionen der Beklagten und der drohenden Eigentumsbeeinträchtigung ein zeitlich und räumlich gestreckter Kausalverlauf liegt, sei unbeachtlich. Das finale Naturereignis trete nicht zufällig ein, sondern sei nach den Gesetzen der Atmosphärenphysik zu erwarten. Weder greife eine dritte Person in das Geschehen ein noch bedürfe es weiterer zufällig hinzutretender Umstände.

Darüber hinaus stellt das OLG klar, dass es auf eine Pflichtwidrigkeit der Beklagten im Rahmen der Zurechnung schon aus systematischen Gründen nicht ankomme. Selbst wenn man lediglich eine mittelbare Störereigenschaft annehmen würde, seien die erforderlichen Zurechnungskriterien erfüllt.

Daraufhin beschäftigt sich das Gericht mit weiteren Einwänden der Beklagten, lehnt diese jedoch allesamt ab. So trägt die Beklagte zum Beispiel vor, dass sie nur eine von einer ganzen Reihe von CO₂-Emittenten wäre und deshalb nicht alleine in Anspruch genommen werden könne. Die Richter:innen traten dem entgegen und betonten, dass bei einer Mehrheit von Störern der Anspruch gegen jeden einzelnen von ihnen entsteht.

Letztlich scheidet die Klage dann aber auf der Tatsachenebene. Für einen Anspruch aus § 1004 BGB ist erforderlich, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine zukünftige Beeinträchtigung droht. Nach den vom Gericht eingeholten unabhängigen Gutachten liegt die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb der nächsten 30 Jahre eine schienbein hohe Flutwelle das Grundstück des Klägers erreicht, jedoch bei unter 1 %. Dies genügte dem Gericht nicht.

Ende schlecht, alles schlecht?

Trotz der vermeintlichen Niederlage vor Gericht ist das Urteil aber kein Rückschlag für die Klimabewegung, sondern vielmehr ein großer Erfolg. Denn im Kern stellt das Gericht fest, dass Großkonzerne mit großen CO₂-Emissionen nach deutschem Zivilrecht für die verursachten und drohenden Klimaschäden zur Rechenschaft gezogen werden können. Das schafft eine bedeutende Präzedenzwirkung und ebnet somit den Weg für zukünftige Klimaschutzklagen. Deshalb bewertet etwa Germanwatch, die Luciano Lliuya bei seiner Klage unterstützt haben, das Urteil als einen maßgeblichen Erfolg, auch wenn ein Happy End für den Kläger ausgeblieben ist.⁸

Die konkreten Folgen des Urteils sind noch nicht genau abzusehen, denkbar sind jedenfalls Folgeklagen mit nicht zu unterschätzenden Erfolgchancen. Ob es aber zu einer überwältigenden Klagewelle kommt, dürfte angesichts der verbleibenden hohen Anforderungen und der hohen Prozesskosten

7 <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F2025%2Fcont%2Fnjw.2025.2130.1.htm>
Fn. 13. Schirmer, Jan-Erik, Klimaklage gegen RWE erfolgreich gescheitert, NJW 2025, 30, 2130-2133.

8 <https://www.germanwatch.org/en/groundbreaking-climate-ruling-against-rwe>
Germanwatch, Groundbreaking climate ruling against RWE, germanwatch.org, zuletzt abgerufen am 30.12.25 unter <https://www.germanwatch.org/en/groundbreaking-climate-ruling-against-rwe>

eines solchen Verfahrens zweifelhaft sein. Jedenfalls aber hat das Gericht klargemacht, dass die Emission von klimaschädlichen Gasen auch zivilrechtliche Konsequenzen hat, über die sich die Emittenten Gedanken machen müssen. Das könnte eine potenziell präventive Wirkung entfalten, was gerade wünschenswert wäre. Die Kosten für Unternehmen, die durch ihre Haftung entstehen, entsprechen letztendlich (z.T.) den tatsächlich zugefügten Klimaschäden, die die Unternehmen bis dato weitgehend externalisieren konnten und somit nicht in ihrem Entscheidungsprozess berücksichtigen mussten. Das Urteil könnte damit ein Faktor dafür sein, dass Unternehmen aus Sorge vor gerichtlichen Verfahren vorsichtiger bei Investments in klimaschädliche Technologien sind und im Zweifel eher zu einer klimafreundlichen Alternative greifen.

Man könnte das Urteil des Gerichts nun dafür kritisieren, dass es den § 1004 BGB auf einen Umstand anwendet, der so komplex und neu ist, dass er vom Sinn und Zweck her nie unter diesen Paragraphen fallen sollte. Diese Ansicht verkennt allerdings, dass das BGB weit über 100 Jahre alt ist und die Interpretation seines Inhalts sich im Laufe der Zeit stetig gewandelt hat. Diese Zeit stellt aktuell große Herausforderungen an uns als Menschheit. Dem Gericht ist es gelungen, einen Weg zu finden, jenen Herausforderungen mit den schon gegebenen rechtlichen Voraussetzungen entgegenzutreten. Es zeigt sich, dass nicht nur Politik und Gesellschaft, sondern auch Jurist:innen mit einem Bewusstsein für Klimaschutz einen wichtigen Beitrag zur Lösung leisten können.

Wir hoffen, wir konnten mit dieser kurzen Einordnung des Urteils aufzeigen, dass es zwischen den vielen schlechten Nachrichten rund um die Klimakrise auch immer wieder Lichtblicke gibt, die einem Hoffnung machen können. Den Rest des Artikels wollen wir nun dazu nutzen, uns als Kommission für Klima im Recht (kurz „KliKo“) vorzustellen.

Studentisches Engagement in der Klimakommission oder anderswo?

Als eigenständiges Gremium des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften ist es unser Ziel, Studierende bei ihren Initiativen zum Klimarecht im Studium zu unterstützen, als Kommunikationsstelle zwischen den Fachschaften zu stehen, wenn es um Fragen zum Klimarecht geht, und einen Überblick über die klimarechtlichen Angebote an den Universitäten zu erstellen. Die Mitglieder der KliKo werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf der Bundesfachschaftentagung für ein Amtsjahr gewählt.

Das Klimarecht nimmt deshalb eine besondere Stellung ein und hat innerhalb des BRF ein eigenes Gremium. Der Bundesverband hat bereits vor einigen Jahren erkannt, dass das Klima – gemessen an seiner existenziellen Bedeutung für die Menschheit – im gesellschaftlichen, aber vor allem im juristischen Diskurs zu wenig Raum findet. Wir befinden uns gerade auf dem besten Weg dahin, diesen einzigen Planeten, den wir haben, unbewohnbar zu machen. Dem Kampf für eine saubere Erde räumt der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften daher eine besondere Priorität ein.⁹ Falls du auch interessiert am Klimarecht bist oder schon länger überlegst, innerhalb des Studiums aktiv zu werden, würden wir uns freuen, wenn du mal bei unserer Klimakommission vorbeischaust. Schreib uns dazu gerne eine Mail an klimakommission@bundesfachschaft.de, auch falls du sonstige Fragen hast. Oder du kommst einfach zur nächsten Bundesfachschaftentagung und lässt dich direkt in die Klimakommission wählen. Heute ist es mehr denn je wichtig, aktiv zu werden.

Wir freuen uns auf dich!

⁹ § 11 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 des Grundsatzprogramms des BRF.



SOMMERSEMESTER
2026

© JOURNEYSTUDIO107 - stock.adobe.com

Jura für helle Köpfe

Aktuelle Fachliteratur
für Studium
und Referendariat



13 x Lernen mit Fällen

Allgemeiner Teil des BGB

von Winfried Schwabe

2025, 18. Auflage, 302 Seiten, € 21,50

ISBN 978-3-415-07726-3

Schuldrecht I

Allgemeiner Teil und vertragliche Schuldverhältnisse

von Winfried Schwabe und Holger Kleinhenz

2025, 16. Auflage, 386 Seiten, € 23,50

ISBN 978-3-415-07723-2

neu Schuldrecht II

Gesetzliche Schuldverhältnisse

von Winfried Schwabe

2026, 14., überarbeitete Auflage, 364 Seiten, € 23,50

ISBN 978-3-415-07861-1

Sachenrecht

von Winfried Schwabe

2024, 16. Auflage, 332 Seiten, € 22,50

ISBN 978-3-415-07620-4

neu Handels- und Gesellschaftsrecht

Grundkurs

von Winfried Schwabe

2026, 13., überarbeitete Auflage, ca. 296 Seiten,
ca. € 21,50

ISBN 978-3-415-07862-8

Arbeitsrecht

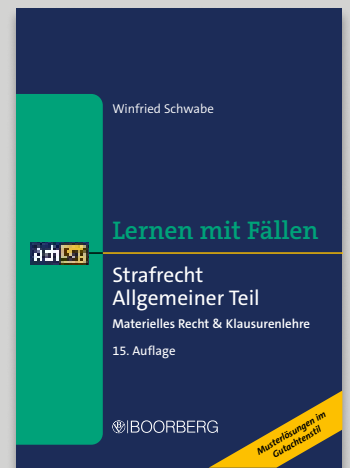
Grundkurs

von Winfried Schwabe

2025, 13. Auflage, 276 Seiten, € 21,50

ISBN 978-3-415-07724-9





neu Europarecht

von Winfried Schwabe

2026, 4., überarbeitete Auflage, ca. 320 Seiten,
ca. € 22,50

ISBN 978-3-415-07863-5

Staatsrecht I

Staatsorganisationsrecht

von Winfried Schwabe

2025, 11. Auflage, 380 Seiten, € 23,50

ISBN 978-3-415-07725-6

Staatsrecht II

Grundrechte und die Verfassungsbeschwerde

von Winfried Schwabe

2025, 11. Auflage, 436 Seiten, € 24,50

ISBN 978-3-415-07728-7

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

von Winfried Schwabe und Bastian Finkel

2025, 14. Auflage, 324 Seiten, € 22,50

ISBN 978-3-415-07707-2

Strafrecht Allgemeiner Teil

von Winfried Schwabe

2025, 15. Auflage, 320 Seiten, € 22,50

ISBN 978-3-415-07727-0

Strafrecht Besonderer Teil 1

Nichtvermögensdelikte

von Winfried Schwabe

2025, 15. Auflage, 334 Seiten, € 22,50

ISBN 978-3-415-07740-9

Strafrecht Besonderer Teil 2

Vermögensdelikte

von Winfried Schwabe

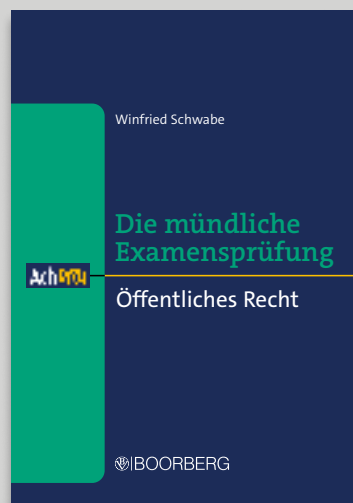
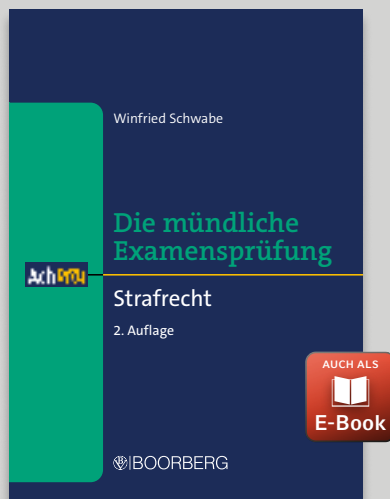
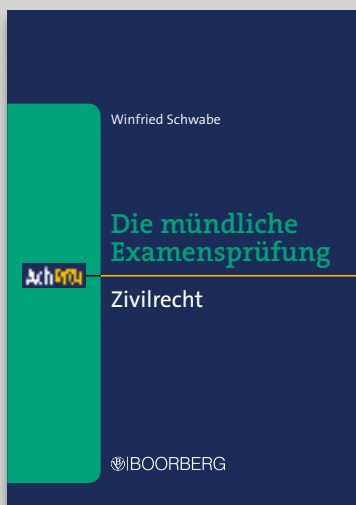
2025, 16. Auflage, 318 Seiten, € 22,50

ISBN 978-3-415-07722-5



Igor Strawinski (1882–1971)

*1900 Beginn des Studiums der Rechte an der Universität Petersburg,
1905 Erstes Juristisches Staatsexamen*



Die mündliche Examensprüfung

Die mündliche Examensprüfung

Jeder Band der Reihe richtet sich an die Examenskandidatinnen und -kandidaten und dient der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung für die »Erste juristische Prüfung« im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG (= 1. Staatsexamen).

Verteilt auf 20 simulierte Prüfungsgespräche, wiederholt Winfried Schwabe mit den Leserinnen und Lesern die examensrelevanten Grundbegriffe des Zivilrechts, des Strafrechts bzw. des Öffentlichen Rechts. Hierbei geht es insbesondere um jene Fragen, auf die man von den Prüflingen im Examen in jedem Fall die richtigen Antworten erwartet – die »Basics«.

Zudem gibt Schwabe in vier weiteren Abschnitten wertvolle Tipps für die sonstige Vorbereitung auf die Prüfungssituation: u.a., ob man etwa die Protokolle lesen und vorher eine mündliche Prüfung besuchen sollte, wie man reagiert, wenn man die Antwort auf die gestellte Frage nicht weiß, oder wie man mit dem psychischen Druck umgeht.

Zivilrecht

Die mündliche Examensprüfung
von Winfried Schwabe

2023, 192 Seiten, € 19,80

AchSo!

ISBN 978-3-415-07372-2

Strafrecht

Die mündliche Examensprüfung
von Winfried Schwabe

2024, 2. Auflage, 212 Seiten, € 19,80

AchSo!

ISBN 978-3-415-07634-1

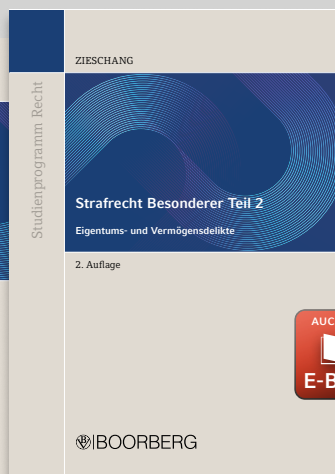
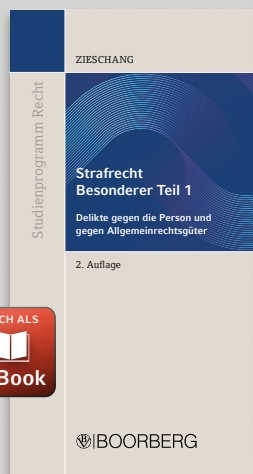
Öffentliches Recht

Die mündliche Examensprüfung
von Winfried Schwabe

2023, 226 Seiten, € 19,80

AchSo!

ISBN 978-3-415-07502-3



Studienprogramm Recht

Strafrecht Allgemeiner Teil

von Professor Dr. Frank Zieschang,
Universität Würzburg

2023, 7. Auflage, 228 Seiten, DIN A4, € 25,90

Reihe Studienprogramm Recht

ISBN 978-3-415-07419-4

Auch in der 7. Auflage wird der examensrelevante Stoff des Allgemeinen Teils des Strafrechts prägnant und in sehr gut verständlicher Form dargestellt. Kontrovers diskutierte Probleme bereitet der Autor unter Berücksichtigung des Meinungsstands in Rechtsprechung und Schrifttum übersichtlich auf, sodass die Leserinnen und Leser sich gut über die jeweils vertretenen Ansichten informieren können. Zudem veranschaulichen zahlreiche Beispielfälle die maßgeblichen Aspekte.

Vielfache Hinweise zu Gutachtentechnik, Fallbearbeitung und Prüfungsaufbau erleichtern nicht zuletzt das Anfertigen strafrechtlicher Übungsarbeiten.

Zusammen mit den beiden Büchern zum Besonderen Teil des Strafrechts können Studierende den gesamten examensrelevanten Stoff im materiellen Strafrecht optimal einüben.

neu Strafrecht Besonderer Teil 1

Delikte gegen die Person und gegen
Allgemeinrechtsgüter

von Professor Dr. Frank Zieschang,
Universität Würzburg

2026, 2. Auflage, 230 Seiten, DIN A4, € 32,-

Reihe Studienprogramm Recht

ISBN 978-3-415-07882-6

Strafrecht Besonderer Teil 2

Eigentums- und Vermögensdelikte

von Professor Dr. Frank Zieschang,
Universität Würzburg

2025, 2. Auflage, 172 Seiten, DIN A4, € 29,-

Reihe Studienprogramm Recht

ISBN 978-3-415-07774-4

Die Studienbücher informieren prägnant und nachvollziehbar über den examensrelevanten Stoff im Strafrecht BT 1 und BT 2. Der Autor veranschaulicht die jeweiligen Probleme anhand zahlreicher Beispielfälle. Der maßgebliche Meinungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum zu kontrovers diskutierten Fragen wird aufbereitet.




*Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716)
1663–1666 juristisches Studium in Leipzig,
1666 Promotion zum Doktor beider Rechte an der Universität in Altdorf*



Studienprogramm Steuern

Studienprogramm Steuern

Die Lehrbücher der Reihe führen in die zentralen Begriffe und Grundsätze des Steuerrechts bzw. der jeweiligen Steuerrechtsgebiete ein. Sie veranschaulichen die komplexe Materie anhand von Fällen und anschaulichen Übersichten zum Lernen und Wiederholen des Stoffes.

 Bis zur Voraufgabe erschienen die Werke im Verlag Alpmann Schmidt.

Allgemeines Steuerrecht

von Professor Dr. Klaus-Dieter Drüen, Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)

2025, 22. Auflage, 296 Seiten, DIN A4,
€ 34,-

ISBN 978-3-415-07626-6



Das Lehrbuch behandelt zunächst die Grundlagen des Steuerrechts, die Rechtsanwendung im Steuerrecht, die Steuerpflicht und den Steuertatbestand. Nach dem Steuerrechtsverhältnis (Steuerschuldrecht) wird das steuerliche Verfahrensrecht ausführlich dargestellt.

Über 90 Kurzfälle erleichtern das Verständnis der abstrakten Materie. 14 Prüfungsschemata/Übersichten sind eine echte Hilfe beim Lernen und Wiederholen des Stoffes.





Bilanzsteuerrecht

von Professor Dr. Heinrich Weber-Grellet,
Universität Münster, Vors. Richter am Bundes-
finanzhof a.D.

2025, 21. Auflage, 340 Seiten, DIN A4,
€ 34,-

ISBN 978-3-415-07624-2



Das Lehrbuch enthält über 60 Kurzfälle, anhand derer die abstrakte Materie anschaulich erläutert wird, sowie 22 Prüfungsschemata/Übersichten zur Klausurvorbereitung.

Unternehmenssteuerrecht

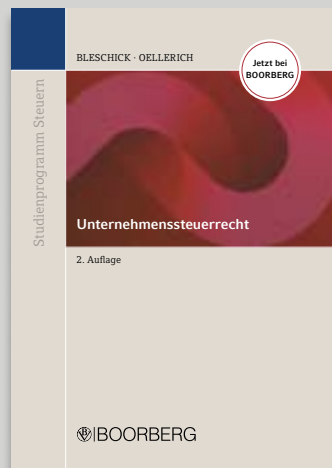
von Dr. Sascha Bleschick, Dipl.-Finanzwirt (FH),
Vors. Richter am Finanzgericht Münster, und Dr.
Ingo Oellerich, Richter am Finanzgericht Münster

2025, 2. Auflage, 268 Seiten, DIN A4,
€ 29,-

ISBN 978-3-415-07628-0



In 39 instruktiven und nach didaktischen Maßstäben ausgewählten Fällen werden die Probleme des Unternehmenssteuerrechts verständlich aufbereitet.



Einkommensteuerrecht

von Professor Dr. Volker Kreft, Dipl.-Finanzwirt,
Vors. Richter am Niedersächsischen Finanzgericht,
Hochschule Bielefeld, Fachbereich Wirtschaft

2025, 22. Auflage, 338 Seiten, DIN A4,
€ 35,-

ISBN 978-3-415-07630-3



Anhand der bewährten Fallmethode wird die Rechtsmaterie auf anschauliche und verständliche Weise vermittelt. Zahlreiche Schemata, Schaubilder und Beispiele runden das Werk ab.

Umsatzsteuerrecht

begründet von Professor Dr. jur. Wolfram Reiß,
fortgeführt ab der 21. Auflage von Professor Dr. jur.
David Hummel, Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

2025, 21. Auflage, 356 Seiten, DIN A4,
€ 36,-

ISBN 978-3-415-07632-7



Das Lehrbuch vermittelt anhand von 34 Fällen die komplexe Materie. Übersichten und Prüfungsschemata ergänzen das Buch.

*Jacob Grimm (1785–1863)
1802–1805 Jurastudium in Marburg, 1805 »Wissenschaftliche Hilfskraft« bei Savigny*

*Wilhelm Grimm (1786–1859)
1803–1806 Jurastudium mit Examen in Marburg*



karriere.boorberg.de



Verwaltungsblätter für Studium und Referendariat

Die »Verwaltungsblätter« befassen sich mit dem gesamten Bereich des öffentlichen Rechts, insbesondere dem Verwaltungsrecht. Sie zeichnen sich u.a. durch wissenschaftliche Beiträge, verwaltungsrechtliche Entscheidungen und Prüfungsaufgaben mit Lösungsskizzen aus. Sie erscheinen in sieben, jeweils auf das Bundesland zugeschnittenen Ausgaben: Baden-Württemberg · Bayern · Hessen · Niedersachsen · Nordrhein-Westfalen · Sachsen · Thüringen.

Kostenlose Probehefte unter www.boorberg.de

Testzugang und Registrierung unter vbl.boorberg.de

Jetzt auch online!

»Helle Köpfe« kaufen hier die Studien- und Referendaryliteratur des Richard Boorberg Verlags:

Ansbach: Fr. Seybold's Sortimentbuchhandlung · **Berlin:** Dussmann das KulturKaufhaus; Schweitzer Fachinformationen · **Bielefeld:** Buchhandlung Struppe & Winckler · **Braunschweig:** Buchhandlung Graff · **Bremen:** Schweitzer Fachinformationen · **Chemnitz:** Humboldt & Agricola Buchhandlung · **Darmstadt:** Hugendubel · **Dresden:** Buchhandlung Thierbach in der HTW Dresden · **Düsseldorf:** Fachbuchhandlung Sack · **Erfurt:** Hugendubel; Buchhandlung Peterknecht · **Frankfurt (Oder):** Ulrich von Hutten · **Freiburg:** Buchhandlung Rombach am Campus · **Geilenkirchen:** Buchhandlung Lyne von de Berg · **Gießen:** Rickersche Universitätsbuchhandlung · **Greifswald:** Hugendubel · **Hamburg:** Schweitzer Fachinformationen · **Hannover:** Schweitzer Fachinformationen; Hugendubel; Uni-Buchhandlung Witte · **Heidelberg:** Lehmanns · **Ingolstadt:** Hugendubel · **Jena:** Universitätsbuchhandlung Thalia · **Karlsruhe:** Schweitzer Fachinformationen · **Kempten:** Kemptener FachSortiment · **Kiel:** Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung; Hugendubel · **Köln:** Fachbuchhandlung Sack · **Magdeburg:** Uni-Buch Otto von Guericke · **Marburg:** Lehmanns · **Mönchengladbach:** Buchhandlung Wackes · **München:** Buchhandlung Georg Blendl · **Münster:** Buchhandlung Poertgen Herder · **Oldenburg:** Bültmann & Gerriets; Schweitzer Fachinformationen · **Osnabrück:** Buchhandlung Wenner · **Regensburg:** Bücher Pustet; Schweitzer Fachinformationen · **Saarbrücken:** Bock & Seip · **Ulm:** Buchhandlung Kerler · **Würzburg:** Buchladen Neuer Weg; Schöningh Buchhandlung

EXPERI- ENCE

Aus dem Tagebuch eines Anwalts

von Johanna Oswald und Pablo Voss



Heute habe ich zwei außergewöhnliche Frauen getroffen. Ihre Namen sind OLGA und FraUKe. Ähnlich wie ihre Kollegen Beck-Noxtua, Beamon und Co. übernehmen sie langweilige Aufgaben, damit Juristen mehr Zeit für Jura haben. Doch FraUKe und OLGA haben eine Besonderheit gegenüber den anderen: Sie kommen nicht aus der anwaltlichen Praxis, sondern aus der staatlichen Justiz. Die Justiz! Als ich das hörte, stand ich vor einem inneren Konflikt. Wenn selbst dort KI schon Anwendung findet, dann ist es wohl höchste Zeit, dass auch ich mich damit befasse.

OLGA ist seit 2022 OberLandesGerichtsAssistentin am OLG Stuttgart. Ihr Zuständigkeitsbereich sind die Dieselverfahren. Diese haben der Justiz dort sehr zu schaffen gemacht, da es sehr viele solcher Verfahren gibt und fast alle in Berufung gehen. Dank OLGA konnten die Verfahren nicht nur schneller abgehandelt werden, auch die Individualisierung der Schriftsätze ist effizienter durch zügiges Auslesen der Datenbanken. Durch spezialisierte Filter ist es möglich, spezielle Fahrzeugtypen und andere Merkmale herauszufiltern. Für die in der Öffentlichkeitsarbeit notwendige Anonymisierung von Urteilen dagegen sorgt neuerdings ihr Bruder JANO in ganz Baden-Württemberg. Die staatliche Justiz tastet sich also Stück für Stück Richtung Digitalisierung und Arbeitsentlastung des Menschen.

Stuttgart ist nicht der einzige Ort, an dem die digitale Zukunft an die Gerichtstür klopft. Dadurch habe ich neulich auch FraUKe kennengelernt. Und nein, auch sie ist keine neue Kollegin aus der Kanzlei nebenan, sondern der „Frankfurter Urteils-Konfigurator elektronisch“. Ein Name, so bürokratisch und hölzern, dass man fast meinen könnte, er stamme aus einer meiner eigenen alten Kommentierungen. Doch was dahintersteckt, ist alles andere als von gestern.

FraUKe ist die Spezialistin für das Amtsgericht Frankfurt. Dort gehen jährlich bis zu 15.000 Fluggastrechte-Verfahren ein. Früher saßen da hochqualifizierte Juristen und haben im Grunde „Malen nach Zahlen“ gespielt: Flugnummer abtippen, Verspätungsdauer prüfen, Textbaustein suchen, einfügen. Das ist eine mühsame Routine, die gegen die vollautomatisierten Klage-Maschinen der großen Portale kaum noch zu bewältigen ist. Wenn die Klägerseite Algorithmen nutzt, um Klagen im Sekundentakt einzureichen, macht es wenig Sinn, wenn die Justiz mit dem Füllfederhalter antwortet.

Die Arbeit am Fall erinnert heute eher an eine Menüführung:

- ▶ Die Software scannt die digitalen Akten und zieht sich die harten Fakten: Start, Ziel, Flugnummer, Verspätungsdauer.
- ▶ Der Richter sitzt vor einem Bildschirm und klickt an, was Sache ist: War es ein lokales Unwetter? Ein technischer Defekt? Oder hat das Bodenpersonal gestreikt?
- ▶ Sobald die Entscheidung „Klage abweisen“ oder „stattgeben“ gefallen ist, baut FraUKe den Entwurf inklusive Tatbestand und Begründung zusammen.

Wer will, klickt sich noch ein paar individuelle Textbausteine dazu. Das ist effizient, keine Frage. Aber ich habe mich schon gefragt: Wenn mir die Maschine einen fertigen, gut klingenden Text für die Abweisung serviert, wie groß ist dann noch die Lust, den wirklich kritisch zu hinterfragen? Da muss man als Mensch vor dem Bildschirm wachsam bleiben, auch wenn der Name des Programms noch so unterhaltsam und nahbar erscheint.

EXPERI- ENCE

Wo FraUKe an ihre Grenzen stößt

Lassen wir uns also nicht täuschen: FraUKe nimmt uns das Tippen ab, aber nicht das Denken. Sobald ein Fall vom Schema F abweicht, ist sie raus. Ein paar aktuelle Frankfurter Beispiele zeigen ganz gut, warum wir beim Subsumieren immer noch gebraucht werden:

Da war dieser Fall am Landgericht: Boarding-Schluss 17:15 Uhr, der Passagier steht 17:16 Uhr am Gate. Die Maschine sagt: zu spät, Pech gehabt. Der Richter sah das anders. Die Tür war noch offen, der Bus stand draußen und kein Mensch wurde behindert. Stur auf die Uhr zu pochen, war hier schlicht treuwidrig. Diese Art von Fairness erkennt keine Software, die misst nur Sekunden.

Oder wenn gar nicht geredet wird: Flug weg, alle warten, und plötzlich kommen die Koffer kommentarlos wieder aufs Band. FraUKe findet dazu keinen passenden Status-Code im System. Wir Juristen wissen aber: Wenn das Gepäck wieder ausgespuckt wird, will die Airline nicht mehr fliegen. Konkludente Erfüllungsverweigerung nennen wir das. Solche menschlichen Signale muss man eben deuten können.

Dann die Sache mit den Anschlussflügen: Lanzarote – London – Frankfurt. Sieht für das System erst mal nach einer Reise aus. Erst beim Wühlen im Kleingedruckten kam raus: Es waren zwei Buchungen und zwei Preise. Rechtlich also zwei Paar Schuhe, womit der Schutz für die Gesamtstrecke flachfiel. Das findet man nicht per Datenbank-Abfrage, sondern nur, wenn man die Dokumente wirklich liest.



Agil in die Aktenberge sprinten

Ein Blick hinter die Kulissen zeigt übrigens: Auch die Entstehung dieser Programme folgt mittlerweile ganz eigenen Regeln. FraUKe war so ein Fall – ein „MVP“ (Minimal Viable Product), also ein Produkt, das gerade so weit fertig war, dass es im Sitzungssaal helfen konnte. Man hat hier nicht gewartet, bis eine theoretisch perfekte Lösung vom Himmel fällt, sondern einfach geschaut, ob das Tool die Aktenberge überhaupt bewegt.

Bei neueren Projekten, wie dem digitalen Postmanagement (e²P), hört man deshalb jetzt ständig von „agilen Methoden“. Da gibt es keine Fünf-Jahres-Pläne mehr, sondern „Sprints“. Zuerst dachte ich an sportliche Ertüchtigung in der Mittagspause, doch im Gegenteil: Die Richter entwickeln nun als Product Owner mit. Sie sitzen mit ITlern zusammen und schauen im Zwei-Wochen-Takt, was die Technik schon kann und wo sie noch hakt. „Scrum“ wird das dann genannt. Das mag man befremdlich finden, aber wenn ich mir ansehe, wie FraUKe oder ihre Stuttgarter Kollegin OLGA die Massenverfahren wegarbeiten, scheint das eben der neue Takt zu sein, um überhaupt noch Land zu sehen.

Es ist gut, dass diese Bausteine gelegt werden. Sie sorgen in Zeiten des Nachwuchsmangels hoffentlich dafür, dass man als Einsteiger in der Justiz nicht direkt unter Bergen von Routine-Kram begraben wird, sondern mehr Zeit für echtes Recht hat. Dass ich aber für die kreativen Namen und den ganzen IT-Sprech inzwischen fast ein eigenes Lexikon brauche, gibt mir das Gefühl, beim digitalen Vokabeltest meiner Enkel regelmäßig durchzufallen. In solchen Momenten sehne ich mich dann doch kurz in die Zeit zurück, in der meine größte technische Sorge ein widerspenstiger Hefttacker war – und nicht die Frage, was genau ein „Sprint“ in der Justiz zu suchen hat.

Studium und Lehre – ganz ohne KI?

Nun haben wir also KI in anwaltlicher Praxis und in der Justiz. Bloß in der Lehre scheint es hier an institutionalisierten Lösungen zu fehlen. Schade eigentlich, denn meistens interessieren mich das Anwendungsverständnis und die kritische Reflexionsfähigkeit meiner jungen Kollegen deutlich mehr als deren Fähigkeit, auch noch den 100. Meinungsstreit perfekt zitieren zu können.

Wenn ich an meine Studienzeit zurückdenke, hat sich viel geändert – außer das Studium. Es ist wohl eine Sache, den Fortschritt in der Arbeitswelt zu begrüßen, und eine vollkommen andere, die Studierenden mit den wesentlichen Kenntnissen in die Praxis zu entlassen.

Müssten nicht gerade die sogenannten „Digital Natives“, also die Generation, die mit FraUKe und OLGA quasi schon per Du ist, eine Ausbildung genießen, die dieses Talent nutzt, anstatt es an verstaubten Methoden verhungern zu lassen?

Rechtsextremismus und die Widerstandsfähigkeit der Rechtsordnung

STORY

von Zeliha Durmus



Justitia ist das Symbol der Justiz. Mit dem Schwert in der einen Hand steht sie für die Durchsetzung des Rechts, mit der Waage in der anderen für dessen sorgfältige Abwägung. Was in dieser Darstellung nicht fehlen darf, ist ihre Augenbinde. Sie steht für den Anspruch richterlicher Unvoreingenommenheit. Recht soll unabhängig von Herkunft, Aussehen, sozialem Status oder politischen Zuschreibungen gesprochen werden.

Dieses Ideal ist längst keine bloße moralische Erwartung mehr, sondern eine konstitutive Voraussetzung staatlicher Rechtsprechung. Die Justiz ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden. Daraus folgt unter anderem die Pflicht, die Gleichheit vor dem Gesetz zu wahren (Art. 3 Abs. 1 GG) und die Menschenwürde aller zu schützen (Art. 1 Abs. 1 GG).

Damit ist die Justiz nicht nur zur Neutralität verpflichtet, sondern zugleich zur aktiven Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung. Gerade autoritäre und rechtsextreme Bewegungen richten sich gegen diese Prinzipien. Die Angriffe erfolgen dabei häufig nicht offen, sondern schleichend, etwa durch personelle Einflussnahme auf Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Beispiele dafür sind international zu sehen, beispielsweise in Russland, Polen oder Ungarn. Auch in Deutschland sind solche Tendenzen erkennbar. So blockierte die AfD im letzten Jahr in Thüringen wiederholt die Wahl neuer Richterinnen, Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch ihre Sperrminorität.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr mit dem Gesetz zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts reagiert. Ziel war es, die Justiz zumindest institutionell besser gegen Angriffe von rechts abzusichern. Doch was, wenn die Gefahr nicht allein von außen kommt, sondern aus dem Inneren heraus?

Was, wenn es Menschen in der Justiz gibt, die ihre Augenbinde bewusst abgelegt haben oder sie nur auf dem rechten Auge tragen?

Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst zu klären, warum das überhaupt ein Problem darstellt und was unter Rechtsextremismus zu verstehen ist. Nach der Definition des Bundesamts für Verfassungsschutz ist Rechtsextremismus in Deutschland ideologisch nicht homogen. Gemeinsamer Nenner ist jedoch eine Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit sowie eine gegen den Gleichheitsgrundsatz gerichtete Fremdenfeindlichkeit. Hinzu treten Nationalismus, Antisemitismus, Geschichtsklitterung, die Verherrlichung des NS-Regimes sowie die Relativierung oder Leugnung des Holocaust. Rechtsextreme Ideologien richten sich damit gegen den demokratischen Rechtsstaat und seine Institutionen insgesamt.

Rechtsextremismus bedeutet folglich die Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und einen Angriff auf zentrale Verfassungsprinzipien, vor allem auf die Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG und den Gleichheitssatz gem. Art. 3 GG. Gerade deshalb ist die Justiz in besonderer Weise betroffen. Denn die in ihr arbeitenden Personen prägen durch ihre tägliche Arbeit nicht nur die Auslegung des Rechts, sondern

auch das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat selbst. Sie verfügen in vielen Gebieten über Ermessensspielräume und können durch ihre Entscheidungen unmittelbar das Leben und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger beeinflussen, sowohl im Guten als auch im Schlechten.

Um die Justiz wirksam zu schützen, genügt es daher nicht, sie lediglich vor äußeren Angriffen zu bewahren. Der Schutz muss bereits am Beginn der juristischen Laufbahn ansetzen. Aus diesem Grund kennt das Recht nicht nur Zugangshürden für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 7 BRAO), sondern auch für den juristischen Vorbereitungsdienst. Der Staat ist nämlich nicht verpflichtet, Personen auszubilden, die gegen die Verfassung arbeiten.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Zugangsvoraussetzungen unterscheidet sich jedoch zwischen den Bundesländern. In Bayern beispielsweise werden Bewerberinnen und Bewerber, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder diese unterstützen, nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen. Thüringen verfolgt einen ähnlichen Ansatz. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 ThürJAG ist die Zulassung zu versagen, wenn Bewerbende gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung tätig sind. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat klargestellt, dass hierfür ein zurechenbares, nach außen erkennbares und von einem Willensentschluss getragenes Verhalten erforderlich ist. Eine bloße politische Überzeugung genügt ebenso wenig wie lange zurückliegende Handlungen ohne aktuellen Bezug (Urt. v. 26.11.2025 – VerfGH 9/25).

Anders liegt der Fall in Sachsen. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs darf die Aufnahme nur dann verweigert werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber die freiheitlich-demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen (Beschl. v. 21.10.2022 – Vf. 95-IV-21 (HS)). Zur Begründung verwies das Gericht darauf, dass der Vorbereitungsdienst nicht nur Voraussetzung für den Richterdienst sei, sondern auch für juristische Berufe außerhalb des Staatsdienstes, etwa in der Anwaltschaft oder im Notariat.

Diese Argumentation greift jedoch zu kurz. Auch Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare sind Organe der Rechtspflege und genießen besonderes Vertrauen in der Bevölkerung. Sie sind häufig die erste Anlaufstelle für Menschen mit rechtlichen Anliegen. In Thüringen wurde deshalb das Gegenteil in die Begründung mit aufgenommen,

und zwar, dass die Sicherung der Funktionsfähigkeit der gesamten Rechtspflege von Bedeutung ist, um das Vertrauen der Gesellschaft in die Justiz ausdrücklich sicherzustellen, auch im vorgelagerten Rechtsreferendariat.

Die enge Auslegung in Sachsen führt faktisch dazu, dass rechtsextreme Betätigungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle unbeachtet bleiben. Nicht jede Person, die in rechtsextremen Strukturen aktiv ist, begeht zugleich einschlägige Straftaten. Dennoch zeigen sie durch ihre aktive Teilnahme ihre zumindest vorhandene Zustimmung. Es ist nicht zu erwarten, dass alle Referendarinnen und Referendare aktiv gegen rechtsextreme Strukturen kämpfen, doch der Anspruch, sich nicht an ihnen zu beteiligen, sollte keine Frage darstellen. In der Konsequenz entsteht in Sachsen ein Einfallstor, das gezielt genutzt werden kann.

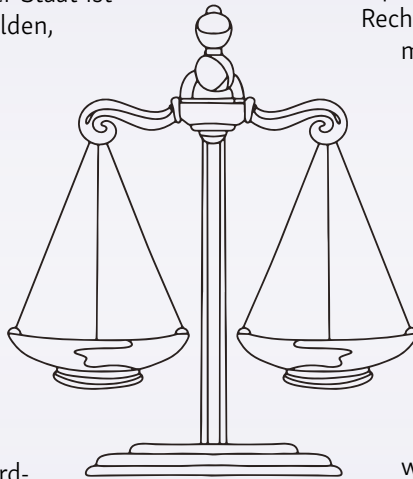
Dass diese Auslegung nicht zwingend ist, zeigt der Blick nach Rheinland-Pfalz. Dort bestätigte das Verwaltungsgericht Koblenz im Mai 2025 die Ablehnung eines Bewerbers, obwohl keine Vorstrafen vorlagen (Beschl. v. 9.5.2025 – 5 L 416/25.KO). Aus den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften folge, dass sich die juristische Ausbildung am Leitbild einer dem Rechtsstaat verpflichteten Persönlichkeit zu orientieren habe.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare müssten sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Das Gericht stützte sich dabei sowohl auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als auch auf die ältere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den sogenannten Berufsverboten. Danach kann sich das staatliche Ablehnungsrecht unmittelbar aus der Verfassung ergeben, ohne dass ein strafbares Vorverhalten vorliegen muss. Auch Sachsen hätte die Möglichkeit, dieser Linie zu folgen. Doch es wurde bisher abgelehnt, auch mit der Begründung, dass der Zugang zum Referendariat nicht strenger sein dürfe als der Zugang zu anderen juristischen Berufen, wie es etwa in der BRAO geregelt ist.

Das Problem bleibt damit strukturell bestehen. Wer sein Referendariat in Sachsen abschließt, kann nämlich bundesweit tätig werden. Bestehen dort rechtliche Lücken, unterlaufen sie die Schutzmechanismen anderer Bundesländer. Wer die Justiz resilient machen will, muss sie daher nicht nur vor äußeren Angriffen schützen, sondern auch vor Gefahren aus dem Inneren.

Eine bundesweite Regelung, nach der bereits das Tätigsein in rechtsextremen Organisationen als Versagungsgrund ausreicht, wäre daher keine Überreaktion, sondern eine konsequente Fortführung des verfassungsrechtlichen Schutzgedankens. Offen bleibt von daher, ob der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen und einheitliche Zugangsvoraussetzungen schaffen wird.

Wünschenswert wäre es, denn die Annahme, es fehle derzeit an einer ernsthaften Bedrohung, erweist sich sowohl im internationalen Vergleich als auch mit Blick auf aktuelle Entwicklungen im Inland als Wunschdenken.





Erfolgreich studieren mit beck-online.





— Als Live-Vortrag an Ihrer Universität oder
als Webinar, aktuelle Termine unter:
bo.beck.de/hs-webinar

Außerdem:

- Infos zu den Zugangsverfahren,
- Mediathek und
- Kurzanleitung für beck-online.DIE DATENBANK.



beck-online.DIE DATENBANK genügt.

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 174819 | Folgen Sie uns auf     Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Zwischen Reformstau und Reformdruck

REPORT

Die juristische Ausbildung aus Sicht ihrer Absolvent:innen

von Luís Tiago Saringen und Roméo Reichenstein

Zwischen Februar und September 2024 nahmen insgesamt 1.835 Personen an der sechsten bundesweiten Absolvent:innenbefragung teil. Ziel dieser umfassenden Erhebung war es, ein differenziertes Bild der Erfahrungen, Einschätzungen und Reformwünsche (ehemaliger) Jurastudierender zu gewinnen. Die Ergebnisse erlauben einen tiefgehenden Einblick in die gegenwärtige Lage der juristischen Ausbildung in Deutschland aus der Perspektive derjenigen, die sie selbst durchlaufen haben. Es fällt auf: Für viele Probleme bestünden einfache Lösungen.

Erosion der Weiterempfehlung: ein Alarmsignal

Besonders deutlich tritt der Reformbedarf in der Frage der Weiterempfehlung des Jurastudiums zutage. 66,27 % der Befragten würden das Jurastudium in seiner jetzigen Form nicht weiterempfehlen. Diese teilen sich auf in 41,31 %, die das Studium „eher nicht“ empfehlen würden, und 24,96 %, die es „gar nicht“ weiterempfehlen würden. Demgegenüber steht lediglich ein Drittel der Befragten (32,04 %), die das Jurastudium grundsätzlich empfehlen würden – und nur 5,12 % empfehlen das Studium aus voller Überzeugung.

Im Vergleich zur fünften Absolvent:innenbefragung aus dem Jahr 2022 stellt dies einen signifikanten Anstieg der ablehnenden Haltung dar: Während damals noch 43,93 % das Studium nicht weiterempfehlen, sind es 2024 weit über 66 %. Der Zuwachs von mehr als 20 Prozentpunkten innerhalb von zwei Jahren deutet auf eine zunehmende Unzufriedenheit hin, die nicht als kurzfristige Stimmungsschwankung, sondern als strukturelles Problem verstanden werden muss.

Ein klares Handlungssignal. Doch woran genau lässt sich diese Unzufriedenheit festmachen?

Wahrnehmung von Intransparenz und Subjektivität bei Prüfungen

Ein zentrales Motiv der Unzufriedenheit liegt in der Bewertung juristischer Klausuren: 81,63 % der Befragten halten diese nicht für objektiv. Sie wird vielfach als subjektiv, intransparent und teilweise willkürlich empfunden. Diese Wahrnehmung wiegt schwer, da die Prüfungen der Staatsexamina – insbesondere die staatlichen Pflichtfachprüfungen – über den weiteren beruflichen Werdegang in erheblichem Maße entscheiden. Die fehlende Transparenz und das Gefühl mangelnder Fairness untergraben das Vertrauen in die Leistungsbewertung und verstärken den ohnehin hohen psychischen Druck, dem Studierende im Jurastudium ausgesetzt sind.

Ein zentraler Grund für die empfundene Intransparenz liegt in dem weiten Spielraum, den die Prüfungsordnungen den Kor-Rektor:innen einräumen. Zwei Mängel werden hier besonders deutlich: Zunächst ist nicht eindeutig geklärt, was ein juristisches Gutachten im Rahmen einer universitären Prüfung genau verlangt. Wie stark darf in die Bewertung einfließen, ob der Gutachtenstil sauber durchgeführt wurde, und dürfen rein sprachliche Fehler negativ berücksichtigt werden? Zweitens gibt es keine einheitliche konkrete Vorgabe darüber, welche Leistung welcher Note entspricht. Was bedeutet denn genau „eine Leistung, die in jeder

Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht“, wie es der Notenbereich von 7 bis 9 Punkten vorsieht?

Klare, verbindliche Erwartungshorizonte tragen dazu bei, einheitliche Notenvorstellungen zu schaffen und transparent festzuhalten, welche inhaltlichen und methodischen Anforderungen an die Studierenden gestellt werden. Darüber hinaus fiel im Rahmen der Befragung besonders scharf die Kritik an der fehlenden verdeckten Zweitkorrektur aus. Nach Aussagen vieler Teilnehmender schließen sich Zweitkorrektor:innen regelmäßig ohne eigene Begründung der Erstkorrektur an – Stichwort „Ankereffekt“.



Durch die Einführung einer „blinden“ Zweitkorrektur ließe sich relativ unkompliziert Willkür, die auf die Spielräume der Korrektor:innen zurückzuführen ist, eindämmen und eine fairere Bewertung schaffen. Das Landesjustizprüfungsamt Rheinland-Pfalz hat dies bereits durch eine Änderung seiner Ausbildungs- und Prüfungsordnung umgesetzt. Und das, nach eigenen Angaben, ohne Mehrkosten. Eine einfache Lösung für ein tiefgreifendes Problem.

Die Folgen der aktuellen Bewertungspraxis führen zu einem grundlegenden Vertrauensverlust in das Prüfungssystem. Wenn Leistungen nicht nachvollziehbar bewertet werden, erschwert dies nicht nur die gezielte Verbesserung der eigenen Klausurtechnik, sondern untergräbt auch die Legitimation der Prüfungen insgesamt. Rückmeldungen werden häufig als zu knapp, pauschal oder widersprüchlich beschrieben, sodass der eigentliche Lernzweck von Prüfungen verfehlt wird.

Die Befragung macht deutlich: Es geht nicht um punktuelle Unzufriedenheit, sondern um ein strukturelles Legitimationsproblem der Leistungsbewertung.

Psychischer Druck im Studium

Ein zentrales, in nahezu allen offenen Antwortfeldern präsent Motiv ist der immense psychische Druck, der mit dem Jurastudium verbunden ist - insbesondere im Hinblick auf die staatliche Pflichtfachprüfung.

Viele Befragte berichten von anhaltenden Belastungszuständen, Prüfungsangst, Schlafstörungen sowie von ausgeprägten psychischen Erkrankungen wie Depressionen oder Angststörungen. Die Examensvorbereitung wird dabei häufig als Phase beschrieben, in der sich das gesamte Leben auf wenige Prüfungstage verdichtet.

Als besonders belastend empfinden die Absolvent:innen die Konzentration jahrelanger Studienleistungen auf eine einzige Abschlussnote. Die Tatsache, dass mehrere Jahre intensiven Lernens an wenigen Klausurtagen gemessen werden und ein Nichtbestehen an Universitäten ohne integrierten Bachelor zugleich bedeutet, ohne berufsqualifizierenden Abschluss dazustehen, wird vielfach als unverhältnismäßig und existenziell bedrohlich wahrgenommen.

Bemerkenswert ist dabei, dass sich die Kritik nicht gegen die Inhalte des Studiums richtet. Das juristische Denken, die Systematik des Rechts und die intellektuelle Herausforderung werden von vielen ausdrücklich geschätzt. Die Unzufriedenheit richtet sich vielmehr gegen die institutionelle Ausgestaltung der Ausbildung, die kaum Schutzmechanismen gegen Überforderung kennt und psychische Belastungen weitgehend individualisiert. Entsprechend häufig wird der Wunsch nach besserer Studienverlaufsberatung, niedrigschwelliger psychologischer Unterstützung und einer Entzerrung der Prüfungsleistungen geäußert.

Digitalisierung als Chance – nicht als Ausnahme

Auch im Bereich der Digitalisierung zeigt sich ein deutliches Reformpotenzial, das von den Befragten klar benannt wird. Die während der Covid-19-Pandemie etablierten digitalen Lehrformate werden überwiegend positiv bewertet. 82,02 % der Teilnehmenden sprechen sich für hybride Lehrangebote aus, die eine gleichzeitige Teilnahme in Präsenz und online ermöglichen. Darüber hinaus befürworten 56,08 % rein digitale Veranstaltungen. Das Reformpotenzial beschränkt sich aber nicht nur auf Lehrformate, sondern sollte auch auf Prüfungsformate erweitert werden. Dass diese bei Studierenden sehr beliebt sind, zeigen erste Erfahrungen mit dem E-Examen – das jedoch bei vielen Justizprüfungsämtern noch nicht umgesetzt wurde.

Darüber hinaus verweisen die Befragten darauf, dass die bisherige Zurückhaltung gegenüber digitalen Prüfungsformaten in einem Spannungsverhältnis zur späteren Berufspraxis steht. In nahezu allen juristischen Tätigkeitsfeldern gehören digitale Arbeitsweisen längst zum Alltag – von elektronischer Aktenführung über digitale Recherche bis hin zu Videoverhandlungen. Dass ausgerechnet die entscheidenden Prüfungen der Ausbildung weiterhin überwiegend handschriftlich und unter Bedingungen stattfinden, die mit der späteren Berufswirklichkeit kaum übereinstimmen, wird von vielen als anachronistisch empfunden.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass Digitalisierung nicht mehr als Notlösung verstanden wird, sondern als strukturelle Chance zur Flexibilisierung des Studiums. Sie kann insbesondere Studierenden mit familiären Verpflichtungen, Nebenjobs oder gesundheitlichen Einschränkungen den Zugang zur juristischen Ausbildung erleichtern und zu mehr Chancengleichheit beitragen und erstmals eine kontinuierliche Teilnahme am Studium ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die schleppende Umsetzung digitaler Prüfungsformate weniger als technisches, sondern vielmehr als strukturelles Versäumnis. Die Absolvent:innenbefragung legt nahe, dass Digitalisierung längst nicht mehr als Ausnahme oder Kriseninstrument verstanden wird, sondern als notwendiger Bestandteil einer zeitgemäßen juristischen Ausbildung. Demnach besteht hier ein erheblicher Modernisierungsbedarf, der mit vergleichsweise geringem Aufwand realisiert werden könnte, jedoch bislang am fehlenden politischen Willen oder an föderalen Zuständigkeitskonflikten scheitert.

Auslandsaufenthalte: hohe Wertschätzung, geringe Umsetzung

Ein weiteres Spannungsfeld zeigt sich im Bereich der internationalen Mobilität. Nur etwa ein Viertel der Befragten hat während des Studiums einen Auslandsaufenthalt – etwa in Form eines Auslandssemesters oder Praktikums – absolviert. Gleichzeitig wird ein solcher Aufenthalt von nahezu allen



Teilnehmenden, die entsprechende Erfahrungen gemacht haben, empfohlen (94,68 %). Zudem halten 40 % aller Befragten Auslandsaufenthalte grundsätzlich für wichtig.

Die Diskrepanz zwischen Wertschätzung und tatsächlicher Umsetzung wird vor allem mit strukturellen Hindernissen erklärt. Insbesondere unzureichende Anrechnungsmöglichkeiten, finanzielle Unsicherheiten sowie die Sorge vor einer Verlängerung des ohnehin langen Studiums werden als Hemmnisse benannt.

Damit erscheint die geringe Mobilität weniger als individuelles Versäumnis, sondern vielmehr als Folge eines Ausbildungssystems, das internationale Erfahrungen bislang nur unzureichend integriert und fördert. Dies hat die Entstehung eines Spannungsverhältnisses zwischen der formalen Anerkennung internationaler Kompetenzen und ihrer tatsächlichen Integration in den Studienverlauf zur Folge. Die juristische Ausbildung bleibt in ihrer Struktur damit stärker national ausgerichtet, als es den Anforderungen einer zunehmend transnationalen Rechtsordnung entspricht.

Einen Schritt zurück: Das Konzept „Einheitsjurist:in“ im Wandel

Neben präzisen Fragen zu Studienverlauf und -inhalt hat sich die Absolvent:innenbefragung auch mit den „großen Konzepten“ der deutschen juristischen Ausbildung befasst, so unter anderem mit dem Konzept „Einheitsjurist:in“. Das traditionelle Leitbild des/der Einheitsjurist:in erfährt im Verlauf der juristischen Ausbildung eine zunehmend differenzierte Betrachtung. Während 90,57 % der Befragten das Konzept des/der Einheitsjurist:in bis zur Zwischenprüfung befürworten und eine deutliche Mehrheit von 76,40 % auch in Bezug auf die erste Prüfung fortbesteht, überwiegt die Skepsis über die Fortführung des/der Einheitsjurist:in bis zur zweiten Staatsprüfung.

Auffällig ist, dass sich die im Studium vielfach artikulierte Unzufriedenheit nicht unmittelbar gegen das Konzept des/der Einheitsjurist:in richtet. Der verbreitete Frust über Prüfungsdruck, Bewertungspraxis oder strukturelle Defizite der Ausbildung schlägt nicht automatisch auf das Leitbild selbst durch. Vielmehr bleibt dieses für viele Befragte ein grundsätzlich akzeptiertes Strukturprinzip, das als ordnender Rahmen der juristischen Ausbildung weiterhin Bestand hat.

Insgesamt zeigt sich somit kein Bruch mit dem Konzept des/der Einheitsjurist:in, sondern eine Verschiebung der Perspektive: Das Leitbild bleibt als Grundlage akzeptiert, wird jedoch zunehmend mit der Erwartung verbunden, Raum für Differenzierung und individuelle Entwicklung zu lassen.

Der Blick über den Tellerrand: Der juristische Vorbereitungsdienst

Erstmals beinhaltete die Absolvent:innenbefragung auch Fragen zum zweiten Teil der juristischen Ausbildung, dem juristischen Vorbereitungsdienst bzw. Referendariat. Diese Zweistufigkeit der Ausbildung wird von einer Mehrheit von 63,95 % als insgesamt sinnvoll eingeschätzt. Und obwohl der juristische Vorbereitungsdienst von knapp der Hälfte der Befragten (49,64 %) als noch größere Herausforderung

wahrgenommen wird als das Studium selbst, bleibt er für die große Mehrheit fest eingeplanter Bestandteil ihrer Ausbildung. Damit zeigt sich erneut: Reformwünsche richten sich weniger auf eine Abschaffung des Systems als auf dessen qualitative Weiterentwicklung.

Reformbedarf mit klaren Konturen

Die sechste bundesweite Absolvent:innenbefragung zeichnet das Bild einer juristischen Ausbildung, die von vielen als leistungsintensiv, wenig transparent und reformbedürftig wahrgenommen wird. Gleichzeitig formulieren die Befragten konkrete und differenzierte Reformwünsche – von mehr Digitalisierung und internationaler Öffnung über transparentere Prüfungsverfahren bis hin zur Einführung eines integrierten Abschlusses. Diese Reformansätze sind auch im Grundsatzprogramm des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften festgehalten. Die Ergebnisse der Befragung belegen damit, dass der Bedarf nach den geforderten Reformen von einem großen Teil der Studierendenschaft geteilt wird und dass der Reformdruck zunimmt. Sie liefern damit nicht nur eine Bestandsaufnahme, sondern auch eine fundierte Grundlage für den weiteren Diskurs über die Zukunft der juristischen Ausbildung in Deutschland.

Zielsetzung und Einordnung der Befragung

Die sechste Absolvent:innenbefragung wurde vom Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. durchgeführt und knüpft inhaltlich sowie methodisch an die vierte (2021) und fünfte (2023) Befragung an. Ziel der Befragung ist es, studentische Perspektiven auf die juristische Ausbildung sichtbar zu machen – sowohl mit Blick auf strukturelle Defizite als auch auf positive Entwicklungen und erfolgreiche Projekte an einzelnen Fakultäten. Die Ergebnisse sollen als Argumentationsgrundlage im hochschul- und rechtspolitischen Diskurs dienen und Impulse für eine Weiterentwicklung der juristischen Ausbildung liefern. Die Absolvent:innenbefragung ist nicht repräsentativ für alle Studierenden. Das Projekt wurde von Frederik Janhsen und Luís Tiago Saringen geleitet.

Ehrenamt auf eigene Gefahr – Was passiert, wenn Engagement mehr kostet als Zeit?

STORY

Die dunkle Seite studentischen Ehrenamts im Studium –
unbezahlt, unabgesichert und unverzichtbar.
Ein Ausgleich oder ein Systemlückenfüller?

von Laura Gebauer

Ehrenamtliches Engagement gilt als Paradebeispiel studentischer Selbstwirksamkeit und ist schon lange nicht mehr nur ein Randphänomen. Wer sich engagiert, übernimmt Verantwortung, gestaltet Hochschule mit und sammelt wertvolle Erfahrungen jenseits des Hörsaals.

Studierende wirken in Fachschaften, beraten in Law Clinics, Hochschulgruppen, politischen Initiativen oder vertreten Interessen in Gremien und fangen auf, was das Studium selbst nicht leistet. Vereinzelt gibt es Lob, teils Dankesworte und gelegentlich einen Eintrag für den Lebenslauf. Was es hingegen kaum gibt, ist Schutz.

Denn wer sich im Studium ehrenamtlich engagiert, übernimmt Verantwortung in einem System, das Risiken konsequent individualisiert. Haftung, psychische Belastung und strukturelle Abhängigkeiten werden stillschweigend mitgedacht, aber selten offen benannt. Ehrenamt ist freiwillig, doch freiwillig bedeutet nicht folgenlos. Das gilt insbesondere dann, wenn Engagement nicht im vermeintlich rechtsfreien Raum stattfindet, sondern mitten in institutionellen Machtverhältnissen.

Wer mitgestaltet, trägt Verantwortung mit. Wer mithilft, haftet mit. Und wer Probleme anspricht, riskiert mehr als einen Applausverlust.

Was den Hochschulkontext besonders macht, ist die enge Verzahnung von Engagement und den damit verbundenen institutionellen Machtverhältnissen. Studierende engagieren sich häufig in Gremien, in denen sie zugleich Abhängigkeiten ausgesetzt sind – gegenüber Professor:innen, Prüfenden oder Verwaltungsstrukturen.

Wer sich kritisch äußert, hochschulpolitische Forderungen vertritt oder Missstände anspricht, tut dies nicht selten in einem System, in dem dieselben Personen später über die Punkte, Prüfungen oder gar die akademische Laufbahn entscheiden.

Diese Mehrfachrollen sind kein Zufall, sondern Ergebnis der hochschulpolitischen Struktur. Engagement wird so zur Gratwanderung zwischen Mitgestaltung und Selbstgefährdung. **Am Ende stellt sich die Frage, wie viel persönliches Risiko man bereit ist einzugehen, um die Interessen vieler zu vertreten.**

Das Risiko ist dabei nicht nur rechtlicher Natur, sondern vor allem sozialer und psychologischer Art. **Mitbestimmung verliert ihren Wert, wenn Kritik mit persönlichem Risiko verbunden ist.**

Besonders deutlich zeigt sich das in der Fachschaftsarbeit. Fachschaften sind zentrale Anlaufstellen, Interessenvertretung, Beratungsinstanz und soziales Netzwerk zugleich. Sie fangen vieles auf, was das Studium selbst nicht leistet.

Doch dieses Bild hat Risse: Überlastung Einzelner, Ämterhäufung, mangelnde Übergaben und intransparente Strukturen gehören vielerorts zum Alltag. Verantwortung wird getragen wie in einer Institution – Entscheidungen getroffen, Gelder verwaltet –, jedoch ohne vergleichbare Unterstützung oder Absicherung.

Dass ehrenamtlich tätige Studierende dabei auch persönlich haften können, bleibt häufig unbekannt. **Haftungs- und Versicherungsfragen werden verdrängt, während der Idealismus die fehlenden Strukturen ersetzt.**





Während Fachschaften einen essenziellen Beitrag für die Hochschulpolitik auf lokaler Ebene an den Universitäten leisten, endet die hochschulpolitische Laufbahn nicht dort. Die Fachschaften sind auf Landes- und sogar Bundesebene vernetzt, um ihre Reichweite auszubauen und ihre Stimme in strukturellen Angelegenheiten gebündelt an die Entscheidungsträger:innen zu richten. Diese Bündelung erfordert ebenfalls Organisation und Koordinierung, die oftmals aufwendiger und umfangreicher sind als auf Fachschaftsebene.

Diese strukturellen Defizite sind kein Einzelfall, sondern spiegeln sich auch in den Erfahrungen vieler Studierender wider. Zwar engagiert sich ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Jurastudierenden ehrenamtlich, gleichzeitig geben jedoch viele an, bewusst darauf zu verzichten.

Nicht aus Desinteresse, sondern weil beispielsweise zeitliche Ressourcen oder die Studienbelastung es nicht zulassen. **Ein deutlicher Hinweis darauf, dass Engagement oft dort an seine Grenzen stößt, wo das Studium selbst bereits an die Belastungsgrenze führt.**

Gerade in der Fachschaftsarbeit wird diese Schieflage deutlich: hohe Arbeitsbelastung, mangelnde Übergaben, Wissensmonopole und eine Konzentration von Verantwortung auf wenige Personen. Fachschaften funktionieren häufig, weil Einzelne dauerhaft mehr leisten, als eigentlich zumutbar ist. Dass dies langfristig weder für die Betroffenen noch für die Strukturen nachhaltig ist, wird offen benannt.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Ehrenamtliches Engagement wird im Jurastudium oft als notwendiger Ausgleich zu einem als praxisfern und belastend empfundenen Ausbildungssystem verstanden. Fachschaften, Law Clinics und Initiativen übernehmen Aufgaben, die eigentlich institutionell verankert sein müssten – Beratung, Unterstützung, Vernetzung, Orientierung, Praxiserfahrung. Engagement wird damit nicht nur Ausdruck von Mitgestaltung, sondern zunehmend zum Lückenfüller eines Systems, das selbst zu wenig trägt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine unbequeme Frage: **Wie freiwillig ist Engagement noch, wenn es zur Stütze eines überlasteten Systems wird? Und wie nachhaltig ist ein System, das auf Idealismus angewiesen ist, ohne ihn zu schützen?**

Ehrenamt ist eben kein rechtsfreier Raum – aber es sollte ein geschützter sein.

Vielleicht braucht es einen Perspektivwechsel: weg vom Ehrenamt als unbegrenzter Ressource, hin zum Ehrenamt als schützenswertem Bestandteil akademischer Kultur. Universitäre Selbstverwaltung lebt vom Engagement der Studierenden. Sie braucht Gremien, in denen Mitwirkung möglich ist und Beteiligung ernst genommen wird. Doch dieses Engagement entfaltet seinen Wert nur dort, wo es nicht dauerhaft mit Abhängigkeiten, Machtgefällen und persönlichen Risiken verknüpft ist. Genau das ist aber der Fall.

Engagement im Hochschulkontext wird noch immer zu selten konsequent vom institutionellen Machtgefüge getrennt. Studierende übernehmen Verantwortung, ohne ausreichend geschützt zu sein. Doppelrollen bleiben bestehen, Zuständigkeiten verschwimmen, Risiken werden individualisiert. Das ist weder fair noch nachhaltig.

Wenn Ehrenamt im Studium langfristig bestehen soll, braucht es mehr als gute Absichten. Es braucht klare rechtliche Rahmenbedingungen, transparente Strukturen und niedrighschwellige Schutzmechanismen. Mitbestimmung setzt Augenhöhe voraus. Personen sollten sich nicht dauerhaft in Gremien gegenüberstehen, die zugleich in hierarchischen oder prüfungsrelevanten Beziehungen zueinander stehen.

Weiterhin braucht es Haftungsaufklärung, Versicherungslösungen, unabhängige Schutz- und Ombudsstellen und Strukturen, die Engagement ermöglichen, ohne es zu verbrauchen, und Rollenkonflikte bestmöglich verhindern. Schutz darf nicht davon abhängen, ob man sich „Kritik“ leisten kann.

Solange Studierende Verantwortung tragen wie Institutionen, ohne deren Schutz zu haben, bleibt Engagement eine persönliche Wette mit hohem Einsatz.



Das Forschungsnetzwerk ReproGerecht

von Kira Kock

Forschungsnetzwerke sind mehr als nur lose Zusammenschlüsse von Wissenschaftler:innen. Sie verbinden dort, wo einzelne Forschungsbereiche an ihre Grenzen stoßen. Dabei bündeln sie nicht nur Wissen und schaffen Räume für Austausch, vielmehr ermöglichen sie, komplexe gesellschaftliche Fragestellungen gemeinsam zu denken und zu erforschen. Genau das braucht es im Recht heute mehr denn je, denn viele der besonders umkämpften Themen lassen sich nicht mehr sinnvoll isoliert dogmatisch erforschen, weil sie soziale Wirklichkeiten und politische Machtfragen unmittelbar berühren. Reproduktive Rechte sind so ein Feld, an dem sich zeigt, wie sehr das Recht gesellschaftliche Bedingungen strukturiert und wie stark es selbst normativ und politisch geprägt ist.

Reproduktive Rechte sind mehr als individuelle Entscheidungen

Dabei betreffen reproduktive Rechte nicht nur die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen Schwangerschaften beendet oder ermöglicht werden dürfen, vielmehr werfen sie Kernthemen des demokratischen Verfassungsstaates wie juristische Zugangsrechte, Grundrechte und staatliche Steuerungsansprüche auf und reichen vom Schutz der körperlichen und sexuellen Selbstbestimmung über Fragen des Familienrechts bis zu sozialen Teilhaberechten. Zugleich geht es um die Möglichkeit, diese Rechte tatsächlich wahrzunehmen: Welche Voraussetzungen, Ressourcen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind notwendig, damit Menschen gleiche Freiheit bei reproduktiven Entscheidungen haben? Reproduktive Gerechtigkeit hat den Anspruch, strukturelle Ungleichheiten und Ausschlüsse sichtbar zu machen und damit einen Beitrag zu ihrer Überwindung zu leisten. Rechtspolitisch steht dabei immer die Frage im Raum, wie individuelle Selbstbestimmung, soziale Gerechtigkeit und staatliche Verantwortung in Einklang gebracht werden können.

Das Netzwerk ReproGerecht

Das Forschungsnetzwerk ReproGerecht widmet sich genau diesem Spannungsfeld. Es erforscht Rechts-, Gesellschafts-, Ethik- und Medizinfragen an der Schnittstelle von Familie, Recht und Gesellschaft. Im Mittelpunkt steht die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Konzept der reproduktiven Gerechtigkeit, insbesondere im Hinblick auf aktuelle rechtspolitische und gesellschaftliche Fragestellungen. Ziel ist es, eine disziplinübergreifende Diskussion zu fördern, die theoretische Grundlagen und praktische Aspekte reproduktiver Selbstbestimmung beleuchtet und in Austausch bringt. Ergebnisse und Erkenntnisse sollen nicht nur im wissenschaftlichen Raum

bleiben, sondern in Praxis- und Politikprozesse sowie in die öffentliche Debatte hineinwirken.

Gegründet wurde das Netzwerk von drei äußerst fachkundigen Wissenschaftlerinnen, die das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeiten: Professorin Dr. Anne-Kristin Kuhnt bringt demographische und sozialwissenschaftliche Zugänge ein, Professorin Dr. Henrike von Scheliha arbeitet familien- und rechtsvergleichend, und Professorin Dr. Dana-Sophia Valentiner forscht zu verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Fragen der reproduktiven Selbstbestimmung.

Ein konkreter Ausdruck dieser Arbeit sind die zahlreichen Veranstaltungen, zu denen Interessierte eingeladen sind. ReproGerecht organisiert regelmäßig Vorträge und Workshops bzw. Austauschformate, in denen Fragen um reproduktive Gerechtigkeit, Elternschaft, Familienrecht oder medizinische Zugangsbedingungen interdisziplinär diskutiert werden. Beispiele sind im Dezember 2025 ein Vortrag zum „Elternstatus und Elternsein“ im Familienrecht von Anna Schneeberg oder im März 2026 eine Lesung von Lucy Chebout aus ihrem Buch „Aufgedrängte Natürlichkeit“.

Ein zentraler Bestandteil der Netzwerkarbeit ist aber auch die jährlich stattfindende wissenschaftliche Tagung. Sie bringt Forschende aus verschiedenen Disziplinen zusammen, um aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen der reproduktiven Gerechtigkeit zu diskutieren und neue Forschungs Kooperationen zu initiieren. Die Tagung verbindet (in)formelle Vernetzungsformate und bietet sowohl für kritische Auseinandersetzungen als auch für den kollegialen Austausch Raum.

Lust auf mehr?

In diesem Jahr findet die Tagung vom 29. bis 30. Juni 2026 an der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg unter dem Titel „Gewollt, geregelt, gerecht? Interdisziplinäre Perspektiven auf Schwangerschaftsabbrüche, Körper und Autonomie“ statt.

Mehr Infos dazu, zu weiteren Veranstaltungen und zur Arbeit des Netzwerks gibt es auf der Website www.reprogerecht.de und auf [Instagram@reprogerecht](https://www.instagram.com/reprogerecht).

Examensrelevant.



**Strafrecht
Besonderer Teil 1
Delikte gegen die Person und
gegen Allgemeinrechtsgüter**
von Professor Dr. Frank Zieschang,
Universität Würzburg
2026, 2. Auflage, 240 Seiten,
DIN A4, € 32,-
Reihe Studienprogramm Recht
ISBN 978-3-415-07882-6

Das Lehrbuch informiert auch in der zweiten Auflage prägnant und verständlich über den examensrelevanten Stoff aus dem Bereich der Delikte gegen die Person und gegen Allgemeinrechtsgüter. Die jeweiligen Probleme werden anhand zahlreicher Beispielsfälle veranschaulicht. In dem Lehrbuch ist die aktuelle Rechtsprechung des BGH berücksichtigt. Examenswichtige Meinungsstreitigkeiten werden unter Aufbereitung des Meinungsstands dargestellt.

Das Lehrbuch eignet sich nicht nur zur Einführung in die Materie, sondern auch als kompakte Wiederholung des maßgeblichen Stoffs im weiteren Verlauf des Studiums sowie zur Examensvorbereitung.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/978345078826

WWW.BOORBERG.DE

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 07 11/73 85-343 FAX 07 11/73 85-100

IMPRESSUM

Recht reloaded ist ein halbjährlich erscheinendes Magazin des Richard Boorberg Verlags in Kooperation mit dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) – ein Magazin von jungen Juristinnen und Juristen für Menschen im Jurastudium und Referendariat. | **Redaktion** Dieter Müller, d.mueller@boorberg.de | **Produktion:** Thomas Fischer | **V.i.S.d.P. sowie verantwortlich für Anzeigen:** Dieter Müller, d.mueller@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Corinna Waller, c.waller@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 07 11/73 85-0, Telefax 07 11/73 85-100; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Layout und Satz:** Lena Hille, l.hille@boorberg.de | **Druck und Verarbeitung:** Schweikert Druck, Jürgen Schweikert e.K., Wieslensdorfer Straße 36, 74182 Obersulm-Eschenau | **Erscheinungsweise:** 2 × jährlich | **Erscheinungsdatum** dieser Ausgabe: März 2026 | **Schutzgebühr:** € 8,50

Bildnachweise:

Seite 1, 2-8, 10, 12, 14, 16, 27-30, 32, 34-37, 39-40: Bubble Designed by rawpixel.com / Freepik
Seite 2, 6, 8, 27, 28: Designed by vectorjuice on Freepik
Seite 2-8, 33-34, 37: Designed by alicia_mb on Freepik
Seite 7: Designed by vectorpouch on Freepik
Seite 11, 13: Designed by macrovector on Freepik
Seite 12: Designed by iwat1929 on Freepik
Seite 15-18: Designed by vector_corp on Freepik
Seite 29-30, 32-33: Designed by Freepik
Seite 36: Designed by vectorjuice on Freepik

ERNST KLETT

Aktiengesellschaft

Ernst Klett Aktiengesellschaft
Klett Gruppe
Rotebühlstraße 77
70178 Stuttgart
Telefon: 0711/6672-1172
Telefax: 0711/6672-2049

Anwaltsstation/Wahlstation**Ausbildungsplätze:** ca. 3 pro Jahr**Anforderungen**

Freude an der juristischen Arbeit

Ansprechpartnerin

Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht
E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/Bildung**Zahl der Beschäftigten:** 10.876

Die Ernst Klett AG ist ein Unternehmen der Stuttgarter Klett Gruppe. Die Unternehmensgruppe Klett ist ein führendes Bildungsunternehmen in Europa und ist international in 24 Ländern vertreten. Das Angebot umfasst klassische und moderne Bildungsmedien für den Schulalltag sowie die Unterrichtsvorbereitung, Fachliteratur und schöne Literatur. Darüber hinaus betreibt die Klett Gruppe zahlreiche Bildungseinrichtungen von Kindertagesstätten über Schulen bis hin zu Fernschulen, Fernfach- und Präsenzhochschulen.

Rechtsgebiete

- (a) Handels- und Gesellschaftsrecht / M+A / Allgemeines Wirtschaftsrecht
- (b) Gewerblicher Rechtsschutz / IT-Recht
- (c) eCommerce / Datenschutzrecht / Allgemeines Vertragsrecht


BOORBERG

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2
70563 Stuttgart
Telefon: 0711/7385-0
Telefax: 0711/7385-340
mail@boorberg.de
www.boorberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag**Zahl der Beschäftigten:** rund 200**Wahlstation und Traineeprogramm****Ausbildungsplätze:** Referendarstellen in der Wahlstation, Lektorats- und Redaktionsassistenten

Der Richard Boorberg Verlag ist ein seit über 90 Jahren unabhängiges, inhabergeführtes Familienunternehmen und als juristischer Fachverlag mit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an zwei attraktiven Verlagsstandorten: Stuttgart und München erfolgreich.

Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz, Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht ab.

Anforderungen

Referendariat: Sie haben Interesse und Spaß am Umgang mit Büchern und neuen Medien, verfügen über ein gutes Rechtsverständnis und besitzen ein sicheres Sprachgefühl.

Lektorats- und Redaktionsassistenten: Wir erwarten fundierte juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie idealerweise ein Assessorexamen. Ein sicheres Sprachgefühl, Teamfähigkeit, Motivation und Verantwortungsbewusstsein setzen wir voraus. Selbstständiges, zielorientiertes, schnelles und flexibles Arbeiten fällt Ihnen leicht.

Stellen/Tätigkeitsfelder**Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare**

Bei uns erwartet Sie eine abwechslungsreiche Station im Rahmen Ihres juristischen Vorbereitungsdienstes. Wir verschaffen Ihnen einen umfassenden Einblick in das Verlagsgeschäft. Sie lernen alle Abteilungen unseres Unternehmens kennen, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank.

Tätigkeitsbereiche für Lektorats- und Redaktionsassistenten

Sie erhalten einen umfassenden Einblick ins Verlagsgeschäft. Sie durchlaufen in 24 Monaten alle wichtigen Firmenbereiche, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank. Am Ende sind Sie mit Ihren systematisch erworbenen Fähigkeiten im Verlag vielfältig einsetzbar.

Ansprechpartner

Nicole Ruthardt
E-Mail: n.ruthardt@boorberg.de



Kullen Müller Zinser, RAe WP StB Partnerschaftsgesellschaft mbB
Amundsenstraße 6
71063 Sindelfingen
Telefon: 07031/863-511
Telefax: 07031/863-588
E-Mail: info@k-m-z.de
www.k-m-z.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei gehört im Bereich Steuer- und Steuerstrafrecht zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Wir beraten zudem auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insb. Gesellschaftsrecht, Handels- und Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, IT-Recht, Erbrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Zollrecht.

Zahl der Beschäftigten: insgesamt ca. 150 in Sindelfingen, davon 12 RAe, weiters ca. 22 WP und StB

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg**Ausbildungsplätze** jährlich 4-6

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Examina und Kenntnisse, Steuerrecht von Vorteil

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsbereichen unserer Kanzlei eingesetzt und ausgebildet, wobei Referendare mit steuerrechtlichen Vorkenntnissen bevorzugt berücksichtigt werden.

Ansprechpartner

Rechtsanwältin Ulrike Paul (ulrike.paul@k-m-z.de) und
Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer (sommer@k-m-z.de)

Schalast Law | Tax
Mendelssohnstraße 75-77
60325 Frankfurt am Main
069 - 97 58 310
frankfurt@schalast.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

Schalast ist eine überregionale mittelständische Wirtschaftskanzlei.

Zahl der Beschäftigten: ~ 150

Anwaltsstation und Berufseinstieg**Ausbildungsplätze**

Referendare (m/w/d); wiss. Mitarbeiter (m/w/d)

Anforderungen

Wenn Sie über sehr gute juristische Kenntnisse verfügen, wirtschaftlich denken, verhandlungssicheres Englisch sprechen, teamfähig sind und Spaß an anspruchsvoller juristischer Arbeit haben, bewerben Sie sich bei uns!

Tätigkeitsfelder

Unsere Nachwuchstalente setzen wir in allen Tätigkeitsbereichen unserer Kanzlei an unseren Standorten in Frankfurt am Main, Hamburg, Berlin, Stuttgart und Düsseldorf ein. Insbesondere im Gesellschaftsrecht, Banking&Finance, Arbeitsrecht, Energierecht, Steuerrecht, Marken-, Urheber-, und Wettbewerbsrecht.

Ansprechpartner

Holger Knapp
Rechtsanwalt / COO
holger.knapp@schalast.com

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
www.voelker-gruppe.com

VOELKER ist „Kanzlei des Jahres Südwesten“ –
JUVE-Awards 2024/2025

Sieger Azur-Award 2024 in der Kategorie "Arbeitgeber Region"
VOELKER ist unter den Top Ten-Kanzleien für das Referendariat in der Region Süden. iurratio awards 2026

Branche/Geschäftstätigkeit: Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts

Zahl der Beschäftigten: rd. 60 Berufsträger in Reutlingen, Stuttgart und Balingen

Anwaltsstation/Wahlstation**Ausbildungsplätze**

- Praktikum „4 gesucht“ – 4 Praktikanten für 4 Wochen
- Referendare (m/w/d)
- Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)

Anforderungen

Wir legen besonderen Wert auf eine kollegiale, offene und konstruktive Atmosphäre. Wir sind kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen

haben sowie aufgeschlossen und ausgesprochen teamorientiert sind. Eine Promotion oder ein im Ausland erworbener LL.M. ist eine gern gesehene Zusatzqualifikation, aber keine Voraussetzung, um bei uns einsteigen zu können.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir sind stets auf der Suche nach qualifiziertem Personal in allen Bereichen.

Ansprechpartner:

Dr. Jan-David Jansing
Dipl.-Kaufmann Christian Zinn
karriere@voelker-gruppe.com

**Ganz bequem
zum neuen Job**
Lass dich einfach
finden!

Der neue
Talent Pool
für Juristinnen
und Juristen



Registrieren, CV anlegen, entdeckt werden
– so einfach ist der Weg zu Deinem Traumjob.
www.beck-stellenmarkt.de/talent-pool

Durchblick garantiert

Vom Ersti bis zum Examen



Thilo Träger

Rhetorik im Jurastudium

Recht reden

2. Auflage 2026, 253 S., brosch., 29,90 €

ISBN 978-3-7560-1467-5

E-Book 978-3-7489-2004-5

(NomosStudium)

Urs Kindhäuser | Till Zimmermann

Strafrecht Allgemeiner Teil

12. Auflage 2026, 478 S., brosch., 28,90 €

ISBN 978-3-7560-0204-7

E-Book 978-3-7489-5118-6

(NomosLehrbuch)

Matthias Kneissl

Der Auslandsaufenthalt

Studium | Referendariat

Master | Promotion

2026, ca. 250 S., brosch., ca. 24,90 €

ISBN 978-3-7560-2995-2

E-Book 978-3-7489-5259-6

(NomosStudium)

Erscheint ca. April 2026

Susanne Baer

Rechtssoziologie

Eine Einführung in die
interdisziplinäre Rechtsforschung

6. Auflage 2026, 318 S., brosch., 29,90 €

ISBN 978-3-7560-1778-2

E-Book 978-3-7489-4862-9

(NomosLehrbuch)

Taschen-Definitionen

Zivilrecht | Strafrecht | Öffentliches Recht

6. Auflage 2026, 430 S., brosch., 22,90 €

ISBN 978-3-7560-2460-5

E-Book 978-3-7489-6852-8

(NomosLehrbuch)

Til Martin Bußmann-Welsch | Nancy

Domay | Charlotte Germershausen |

Marcella Henglein | Daniela Rau

Examen ohne kommerzielles Repetitorium

6. Auflage 2026, ca. 240 S., brosch.,
ca. 26,90 €

ISBN 978-3-7560-1772-0

E-Book 978-3-7489-4845-2

(NomosStudium)

Erscheint ca. März 2026

Digital verfügbar auf InLibra.com

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de) | Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos